

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 3067/95 des Rates vom 21. Dezember 1995 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1956/88 zur Durchführung der Regelung gemeinsamer internationaler Inspektion der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik** 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 3068/95 des Rates vom 21. Dezember 1995 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 189/92 zur Anwendung bestimmter Kontrollmaßnahmen der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik** 3
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 3069/95 des Rates vom 21. Dezember 1995 zur Einführung eines EG-Systems für Beobachter an Bord von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft im NAFO-Regelungsbereich** 5
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 3070/95 des Rates vom 21. Dezember 1995 zur Einführung eines Pilotprojekts für Satellitenortung im NAFO-Regelungsbereich** 11
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 3071/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 zur 19. Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände** 14
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis** 18
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 3073/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 zur Festlegung der Standardqualität für Reis** 33

Rat

95/587/EG:

- ★ Entscheidung des Rates vom 22. Dezember 1995 zur Ermächtigung des Königreichs Spanien, das Abkommen mit der Republik Südafrika über die wechselseitigen Fischereibeziehungen bis zum 7. März 1996 zu verlängern 35

95/588/EG:

- ★ Entscheidung des Rates vom 22. Dezember 1995 zur Ermächtigung der Portugiesischen Republik, das Abkommen mit der Republik Südafrika über die wechselseitigen Fischereibeziehungen bis zum 7. März 1996 zu verlängern 36

95/589/EG:

- ★ Entscheidung des Rates vom 22. Dezember 1995 zur Verlängerung des Anwendungszeitraums der Entscheidung 82/530/EWG zur Ermächtigung des Vereinigten Königreichs, der Regierung der Insel Man zu gestatten, bei Schaf- und Rindfleisch eine besondere Einfuhrlizenzregelung anzuwenden 37

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 3067/95 DES RATES

vom 21. Dezember 1995

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1956/88 zur Durchführung der Regelung gemeinsamer internationaler Inspektion der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

Artikel 1

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

Die Verordnung (EWG) Nr. 1956/88 wird wie folgt geändert:

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

1. Im Anhang wird unter Nummer 2 Ziffer ii) folgender Text als zweiter Unterabsatz hinzugefügt:

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1956/88 ⁽³⁾ sieht die Durchführung der Regelung gemeinsamer internationaler Inspektion vor, die die Fischereikommission der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (NAFO) am 10. Februar 1988 beschlossen hat.

„Die Inspektion von Schiffen ist nicht diskriminierend durchzuführen. Die Zahl der Inspektionen hat sich unter Berücksichtigung der Einhaltung der Vorschriften in der Vergangenheit nach der Flottengröße zu richten. Die Vertragsparteien stellen sicher, daß ihre Inspektoren besonders darauf achten, daß Ladung und Geräte, die inspiziert werden, nicht beschädigt werden. Störungen der Fischereitätigkeiten und normalen Tätigkeiten an Bord sind auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Mannschaften und Schiffe, die gemäß den Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen der NAFO tätig sind, dürfen nicht belästigt werden. Die Inspektionen haben allein das Ziel sicherzustellen, daß die vorgenannten NAFO-Bestimmungen eingehalten werden.“

In dem Bemühen um eine Verstärkung der Kontrolle im NAFO-Regelungsbereich hat sich die Europäische Gemeinschaft im Rahmen der Übereinkunft über Fischereifragen mit Kanada vom 20. April 1995 und auf der Tagung der NAFO-Fischereikommission am 11. bis 15. September 1995 bereit erklärt, die obengenannte Regelung gemeinsamer internationaler Inspektion zu ändern.

2. Im Anhang werden die folgenden Nummern 9 und 10 eingefügt (die bestehenden Nummern 9 bis 15 werden Nummern 11 bis 17):

Gemäß Artikel XI des NAFO-Übereinkommens werden diese Änderungen für die Vertragsparteien mit Wirkung vom November 1995 verbindlich, wenn diese dagegen keine Einwände erheben.

„9. Liegt anscheinend einer der nachstehend aufgeführten Verstöße vor, so wird gemäß Nummer 10 verfahren:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1956/88 ist entsprechend zu ändern —

- i) falsche Fangberichte,
- ii) vorschriftswidrige Maschenöffnungen,
- iii) Verstöße gegen das Funkmeldesystem,
- iv) Behinderung des Satellitenortungssystems,
- v) Hinderung eines Inspektors oder Beobachters an der Erfüllung seiner Aufgaben,
- vi) gezielte Befischung eines Bestands, für den ein Moratorium gilt oder dessen Befischung verboten ist.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 200 vom 4. 8. 1995, S. 15.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 15. Dezember 1995 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. Nr. L 175 vom 6. 7. 1988, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 761/94 (AbI. Nr. L 90 vom 7. 4. 1994, S. 7).

10. Ungeachtet der Nummern 7 und 8 gilt folgendes:
- i) Stellt ein NAFO-Inspekteur fest, daß ein Schiff anscheinend in schwerwiegendem Ausmaß einen Verstoß gemäß Nummer 9 begangen hat, so sorgt die Vertragspartei des betreffenden Schiffes dafür, daß dieses binnen 72 Stunden durch einen von dieser Vertragspartei ordnungsgemäß bevollmächtigten Inspekteur inspiziert wird. Um die Feststellungen zu sichern, trifft der NAFO-Inspekteur alle nötigen Vorkehrungen zur Sicherung der Beweise und kann so lange an Bord bleiben, wie es erforderlich ist, um den ordnungsgemäß bevollmächtigten Inspekteur über den Verstoß zu informieren.
 - ii) In begründeten Fällen fordert die zuständige Behörde des Flaggenmitgliedstaats oder der von ihr beauftragte Inspekteur, sofern er hierfür ordnungsgemäß bevollmächtigt ist, das Schiff auf, unverzüglich einen vom Kapitan gewählten nahegelegenen Hafen anzulaufen, und zwar entweder St. John's, Halifax, den Heimathafen des Schiffes oder einen vom Flaggenmitgliedstaat benannten Hafen, um für den Flaggenmitgliedstaat einer gründlichen Inspektion unterzogen zu werden; jede andere Vertragspartei, die daran teilnehmen möchte, kann hierzu einen NAFO-Inspekteur entsenden. Wird das Schiff nicht aufgefordert, einen Hafen anzulaufen, so übermittelt die Vertragspartei hierfür rechtzeitig eine ordnungsgemäße Begründung an den Exekutivsekretär, der diese den Vertragsparteien auf Antrag zukommen läßt.
 - iii) Stellt ein NAFO-Inspekteur fest, daß ein Schiff anscheinend einen Verstoß gemäß Nummer 9 begangen hat, so unterrichtet er hierüber unverzüglich die zuständige Behörde des Flaggenmitgliedstaats und den Exekutivsekretär, der seinerseits unverzüglich die anderen Vertragsparteien, die ein Inspektionsschiff im Übereinkommensbereich haben, unterrichtet.
 - iv) Wird ein Schiff aufgefordert, einen Hafen anzulaufen, um gemäß Ziffer ii) einer gründlichen Inspektion unterzogen zu werden, so darf ein NAFO-Inspekteur einer anderen Vertragspartei, sofern die Vertragspartei des Schiffes einwilligt, an Bord gehen, wenn das Schiff den Hafen anläuft, bis zum Einlaufen im Hafen an Bord bleiben und bei der Inspektion des Schiffes im Hafen anwesend sein.
 - v) Wurde anscheinend ein Verstoß gegen die Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen der NAFO begangen, der nach der Ansicht des gemäß Ziffer ii) ordnungsgemäß bevollmächtigten Inspektors der Vertragspartei des Schiffes hinreichend schwerwiegend ist, so trifft dieser Inspekteur alle nötigen Vorkehrungen zur Sicherung der Beweise, gegebenenfalls einschließlich der Verplombung der Fänge des Schiffes für eine etwaige Inspektion im Hafen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 21. Dezember 1995.

Im Namen des Rates
Der Präsident
L. ATIENZA SERNA

VERORDNUNG (EG) Nr. 3068/95 DES RATES

vom 21. Dezember 1995

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 189/92 zur Anwendung bestimmter Kontrollmaßnahmen der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 189/92 ⁽³⁾ wurden Vorschriften für die Anwendung bestimmter Kontrollmaßnahmen der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (NAFO) angenommen.

Die Europäische Gemeinschaft und Kanada sind im Rahmen der Übereinkunft über Fischereifragen vom 20. April 1995 übereingekommen, zusätzliche Kontrollmaßnahmen für Fischereifahrzeuge einzuführen, die im NAFO-Regelungsbereich Fischfang betreiben.

Die NAFO-Fischereikommission hat am 15. September 1995 einen Vorschlag zur Änderung des Funkmeldesystems angenommen.

Gemäß Artikel XI des NAFO-Übereinkommens wird die vorgeschlagene Maßnahme mit Wirkung vom 15. November 1995 für die Vertragsparteien bindend, wenn keine Einwände dagegen erhoben werden.

Das geänderte System ist für die Gemeinschaft annehmbar.

Die Verordnung (EWG) Nr. 189/92 muß geändert werden, um die gemeinschaftlichen Fischereifahrzeuge zu verpflichten, sich an diese Vorschriften zu halten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 189/92 wird wie folgt geändert:

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 200 vom 4. 8. 1995, S. 16.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 15. Dezember 1995 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. Nr. L 21 vom 30. 1. 1992, S. 4.

1. Unter den Nummern 1.1 und 1.4 wird folgender Gedankenstrich hinzugefügt:

„— Arten (3-Alpha-Code) im Kilogramm (jeweils auf 100 Kilogramm abgerundet). Die Gesamtmenge der Arten, für die das abgerundete Gesamtgewicht je Art weniger als 1 Tonne beträgt, kann mit 3-Alpha-Code ‚MZZ‘ (Seefisch, nicht näher bezeichnet) gemeldet werden.“

2. Unter Nummer 1.4 erhält der entsprechende Satz des Eingangsteils folgende Fassung:

„Diese Meldung muß mindestens sechs Stunden vor der Ausfahrt des Fischereifahrzeugs aus dem Regelungsbereich erfolgen und in der vorgegebenen Reihenfolge die nachstehenden Angaben enthalten:“

3. Die folgenden Nummern werden eingefügt:

„1.5. Umladung im Regelungsbereich. Diese Meldung muß mindestens sechs Stunden im voraus erfolgen und in der vorgegebenen Reihenfolge die nachstehenden Angaben enthalten:

— Name des Schiffes,

— Rufzeichen,

— äußere Kennzeichen und -buchstaben,

— Datum, Uhrzeit und Position des Schiffes,

— Angabe des Melde-Codes ‚TRANS‘,

— Gesamtgewicht in Kilogramm nach umzuladenden Arten (3-Alpha-Code) (jeweils auf 100 Kilogramm abgerundet),

— Name des Kapitäns.

1.6. Schiffe mit Einrichtungen zur automatischen Positionsübermittlung sind von den Meldeanforderungen der Nummern 1.2 und 1.3 ausgenommen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 21. Dezember 1995.

Im Namen des Rates

Der Präsident

L. ATIENZA SERNA

VERORDNUNG (EG) Nr. 3069/95 DES RATES

vom 21. Dezember 1995

zur Einführung eines EG-Systems für Beobachter an Bord von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft im NAFO-Regelungsbereich

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Übereinkommen über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordwestatlantik wurde vom Rat mit der Verordnung (EWG) Nr. 3179/78 ⁽³⁾ genehmigt und ist am 1. Januar 1979 in Kraft getreten.

Die mit diesem Übereinkommen gegründete Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (NAFO) hat eine Regelung gemeinsamer Inspektion und Überwachung erlassen, die vom Rat mit der Verordnung (EWG) Nr. 1956/88 ⁽⁴⁾ übernommen worden ist.

Das von der NAFO für den Zeitraum 1993 bis 1995 eingeführte Pilotprogramm für Beobachter findet laut Verordnung (EWG) Nr. 3928/92 ⁽⁵⁾ in der Gemeinschaft Anwendung.

Zur besseren Überwachung und Durchsetzung der Fischereivorschriften im NAFO-Regelungsbereich und zur Ergänzung der Regelung gemeinsamer internationaler Inspektion und Überwachung hat die Gemeinschaft im Rahmen der NAFO und des Fischereiabkommens mit Kanada beschlossen, Gemeinschaftsbeobachter an Bord der Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft zu stellen, die im NAFO-Regelungsbereich fischen.

Die NAFO-Fischereikommission hat am 15. September 1995 einen Vorschlag zur Einführung eines globalen Beobachtersystems angenommen.

Gemäß Artikel XI des NAFO-Übereinkommens wird die vorgeschlagene Maßnahme mit Wirkung vom 15. November 1995 für die Vertragsparteien bindend, wenn keine Einwände dagegen erhoben werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 211 vom 15. 8. 1995, S. 13.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 15. Dezember 1995 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. Nr. L 378 vom 30. 12. 1978, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 175 vom 6. 7. 1988, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3067/95 (siehe Seite 1 dieses Amtsblatts).

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 397 vom 31. 12. 1992, S. 78.

Das genannte System ist für die Gemeinschaft annehmbar.

Es empfiehlt sich, das Beobachtersystem durch eine einzige Verordnung zu regeln und dementsprechend die Verordnung (EWG) Nr. 3928/92 aufzuheben.

Zu diesem System sind detaillierte Durchführungsbestimmungen zu erlassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Unbeschadet des Artikels 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1956/88 stellt die Europäische Kommission Gemeinschaftsbeobachter an Bord eines jeden Fischereifahrzeugs der Gemeinschaft, das im NAFO-Regelungsbereich Fischfang betreibt oder betreiben will. Vorschriftenmäßig bestellte Beobachter bleiben so lange an Bord der Fischereifahrzeuge, auf die sie gestellt wurden, bis sie durch andere Beobachter ersetzt werden.

Außer in Fällen höherer Gewalt dürfen Fischereifahrzeuge ohne einen Beobachter an Bord den Fischfang im NAFO-Regelungsbereich nicht aufnehmen oder fortsetzen.

Artikel 2

Die Kapitäne der Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft, die im NAFO-Regelungsbereich tätig sind, nehmen die Gemeinschaftsbeobachter an Bord und unterstützen sie dort bei der Erfüllung ihrer Pflichten.

Artikel 3

Detaillierte Bestimmungen für die Bestellung der Beobachter, ihre Aufgaben und die Pflichten des Kapitäns sind in Anhang I festgelegt.

Artikel 4

Die Kommission zahlt die aus dem Beobachtersystem erwachsenden Kosten nach den Bestimmungen in Anhang II.

Artikel 5

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, die nach Ablauf des Beobachtungszeitraums den Schlußbericht erhalten, werten dessen Inhalt und Schlußfolgerungen aus. Enthält der Bericht Hinweise darauf, daß das beobachtete Schiff Fischereitätigkeiten ausgeübt hat, die mit den Erhaltungsmaßnahmen unvereinbar sind, so treffen die genannten Behörden alle erforderlichen Maßnahmen, um den Sachverhalt zu klären und solche Tätigkeiten künftig zu verhindern.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 21. Dezember 1995.

Artikel 6

Die Verordnung (EWG) Nr. 3928/92 wird aufgehoben.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Im Namen des Rates

Der Präsident

L. ATIENZA SERNA

ANHANG I

BESTIMMUNGEN NACH ARTIKEL 3

1. Bestellung von Beobachtern

- i) Zur Erfüllung der Verpflichtung zur Bestellung von Beobachtern bestellt die Kommission Personal mit der erforderlichen Qualifikation und Erfahrung, das die folgenden Befähigungen aufweisen sollte, um seinen Aufgaben nachzukommen:
 - ausreichende Erfahrung, um Fischarten und Fischgerät zu identifizieren;
 - Navigationserfahrung;
 - eine ausreichende Kenntnis der NAFO-Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen;
 - die Fähigkeit, grundlegende wissenschaftliche Aufgaben (z. B. Probenahmen) wie verlangt auszuführen und mit der erforderlichen Genauigkeit zu beobachten und zu protokollieren;
 - hinreichende Kenntnis der Sprache des Flaggenstaats des beobachteten Schiffes.
- ii) Die Mitgliedstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die Beobachter zum vereinbarten Zeitpunkt und Ort an Bord der Fischereifahrzeuge genommen werden, und erleichtern ihnen das Verlassen des Schiffes nach Ablauf des Beobachtungszeitraums.

2. Pflichten des Beobachters

Wichtigste Aufgabe der Beobachter ist es, die Befolgung der einschlägigen NAFO-Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen durch das Fischereifahrzeug zu überwachen. Die Beobachter sind insbesondere gehalten,

- a) die Fischereitätigkeiten der beobachteten Schiffe unter Verwendung des Musters in der Anlage zu diesem Anhang zu registrieren;
- b) die Position der Schiffe während der Fischereitätigkeit zu überprüfen;
- c) die Fänge der einzelnen Fangeinsätze unter Berücksichtigung der Position, Tiefe und Verweildauer des Netzes im Wasser zu beobachten und die entsprechenden Mengen abzuschätzen;
- d) die Zusammensetzung der Fänge festzustellen;
- e) das Überbordwerfen, die Beifänge und den Fang untermaßiger Fische zu überwachen;
- f) die vom Kapitän eingesetzten Fanggeräte, Maschenöffnungen und Befestigungen aufzuzeichnen;
- g) Eintragungen ins Logbuch und ins Produktions-Logbuch zu überprüfen; die Überprüfung des Produktions-Logbuchs erfolgt anhand des Umrechnungsfaktors, den der Kapitän verwendet;
- h) Funkmeldungen zu überprüfen;
- i) klare Hinweise auf einen Verstoß binnen 24 Stunden zu melden; diese Meldungen erfolgen an ein NAFO-Inspektionsschiff im NAFO-Regelungsbereich, das offensichtliche Verstöße dem Exekutivsekretär der NAFO weitermeldet. Die Beobachter verwenden für Mitteilungen an ein Inspektionsschiff einen festgesetzten Code;
- j) die täglichen Logbucheintragungen nach dem Muster der Anlage zu vervollständigen;
- k) die Funktion des automatischen Positionsmelders zu überwachen, falls ein solcher an Bord des beobachteten Schiffes ist und von ihm benutzt wird;
- l) die wissenschaftlichen Arbeiten und die Probenahmen durchzuführen, die von der Fischereikommission der NAFO oder den in Frage kommenden Behörden des Flaggenstaates des beobachteten Schiffes verlangt werden;
- m) der Kommission und den zuständigen Behörden des betroffenen Mitgliedstaats binnen zwanzig Tagen nach Ablauf des Beobachtungszeitraums einen Bericht vorzulegen. Der Bericht enthält eine Zusammenfassung der wichtigsten Feststellungen des Beobachters und wird dem Exekutivsekretär der NAFO von der Kommission übermittelt;
- n) die bestellten Beobachter treffen alle geeigneten Schritte, um sicherzustellen, daß ihre Gegenwart an Bord der Fischereifahrzeuge den ordnungsgemäßen Betrieb des Schiffes einschließlich der Fischereitätigkeiten nicht behindert oder beeinträchtigt;
- o) der Beobachter respektiert die Ausstattung und Einrichtungen an Bord der Fischereifahrzeuge sowie die Vertraulichkeit aller die genannten Fahrzeuge betreffenden Unterlagen;
- p) alle Beobachtungsaufgaben sind auf den NAFO-Regelungsbereich beschränkt.

3. Kapitän des Fischereifahrzeugs

- i) Der Kapitän des Schiffes, das einen Beobachter an Bord nehmen soll, trägt nach Möglichkeit dazu bei, die Ankunft und die Abfahrt des genannten Beobachters zu erleichtern. Während seines Aufenthaltes an Bord werden dem bestellten Beobachter geeignete und angemessene Unterkunft und Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt. Der Kapitän des Schiffes gestattet dem Beobachter den Zugang zu den Schiffsdokumenten (Logbuch, Übersicht über den Stauraum, Produktions-Logbuch sowie Stauplan) und zu verschiedenen Schiffsbereichen, um dem Beobachter die Erfüllung seiner Aufgaben zu erleichtern.
 - ii) Der Kapitän wird rechtzeitig über Datum und Ort des Eintreffens des Beobachters und die voraussichtliche Dauer des Beobachtungszeitraums unterrichtet.
 - iii) Der Kapitän des beobachteten Schiffes erhält auf Wunsch eine Kopie des Beobachtungsberichts.
-

Anlage

FANGEINSATZ-BERICHT ORTSZEIT +

1. Laufende Nummer Datum Zeit Name des Beobachters

Schiff Registriernummer Nationalität

2. Art des Fanggeräts Hols Maschenöffnung mm

Anzahl Haken

Anzahl Kiemennetze von m

Befestigungen an den Netzen Maschenöffnung der Befestigungen mm

3. Position N W Tiefe m Fangzeit

NAFO-Abteilung

Änderung der NAFO-Abteilung ja nein Position N W Uhrzeit

Funkbericht ja nein Code Bereich

Funk

Entspricht die derzeitige Position dem zuletzt übermittelten Funkbericht? ja nein

4. Fänge an Bord. Alle Arten in Kilogramm.

Art	Vom Beobachter geschätztes Lebendgewicht (LG)		EG-Logbuch LG		Produktionslogbuch	Art der Verarbeitung	Umrechnungsfaktor		Vom Beobachter geschätztes Verarbeitungsgewicht	
	Letzter Hol	Insgesamt	Blatt Nr.	Blatt Nr.			Beobachter	Kapitän	Letzter Hol	Insgesamt
3-Alpha-Codes										

5. Untermaßige Fische ja nein Arten

Menge in kg

in %

Über Bord geworfene untermaßige Fische ja nein Menge in kg

6. Andere über Bord geworfene Fische ja nein Arten

Menge in kg

7. Andere Beobachtungen

.....
.....
.....
.....
.....

8. Datum Unterschrift

ANHANG II

BESTIMMUNGEN NACH ARTIKEL 4

Für den Fall, daß Beobachter von privaten Organisationen gestellt werden, gelten folgende Bestimmungen:

- i) Die privaten Organisationen verpflichten sich in einem Vertrag mit der Kommission, eine bestimmte Anzahl Personen mit der erforderlichen Qualifikation als Beobachter bereitzustellen.
- ii) In diesem Vertrag werden die Kosten der Beobachter je Tag, die Einzelheiten der Kostenerstattung sowie bilaterale Vereinbarungen über Vorschüsse festgesetzt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 3070/95 DES RATES

vom 21. Dezember 1995

zur Einführung eines Pilotprojekts für Satellitenortung im NAFO-Regelungsbereich

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Übereinkommen über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordwestatlantik wurde vom Rat mit der Verordnung (EWG) Nr. 3179/78 ⁽²⁾ genehmigt und ist am 1. Januar 1979 in Kraft getreten.

Im Hinblick auf das Ziel, die Kontroll- und Vollzugsmaßnahmen im NAFO-Regelungsbereich weiterzuentwickeln, hat die Gemeinschaft im Rahmen der NAFO und des Fischereiabkommens mit Kanada vereinbart, mindestens 35 % der gemeinschaftlichen Fischereifahrzeuge während deren Fischereitätigkeiten in dem genannten NAFO-Regelungsbereich mit Satellitenortungsgeräten auszurüsten.

Am 15. September 1995 hat die NAFO-Fischereikommission einen Vorschlag zur Einführung eines Satellitenortungssystems als Teil des NAFO-Pilotprojekts angenommen.

Gemäß Artikel XI des NAFO-Übereinkommens wird der Vorschlag, sofern keine Einsprüche eingelegt werden, für die NAFO-Vertragsparteien zum 15. November 1995 verbindlich.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 21. Dezember 1995.

Im Namen des Rates

Der Präsident

L. ATIENZA SERNA

Das Satellitenortungssystem ist für die Gemeinschaft annehmbar.

Es sollten Maßnahmen zur Annahme eingehender Regeln für die Einführung dieses Systems ergriffen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß mindestens 35 % der Fischereifahrzeuge unter ihrer Flagge, die im NAFO-Regelungsbereich Fischfang betreiben oder dies beabsichtigen, in dem Zeitraum zwischen dem 1. Januar 1996 und dem 31. Dezember 1997 mit Satellitenortungsanlagen ausgerüstet werden; dabei handeln sie in Übereinstimmung mit den Regeln und Verfahren, die im Anhang dargelegt sind.

(2) Abweichend von Absatz 1 können Mitgliedstaaten mit einem oder zwei Fischereifahrzeugen, die im NAFO-Regelungsbereich Fischfang betreiben oder dies beabsichtigen, zusammenarbeiten, um sicherzustellen, daß mindestens 35 % aller Fischereifahrzeuge dieser Mitgliedstaaten mit Satellitenortungsanlagen ausgerüstet werden. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über derartige Absprachen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

⁽¹⁾ Stellungnahme vom 15. Dezember 1995 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽²⁾ ABl. Nr. L 378 vom 30. 12. 1978, s. 1.

ANHANG

1. Die Mitgliedstaaten bestimmen die für die Durchführung des Pilotprojekts für Satellitenortung zuständige Stelle und teilen der Kommission spätestens am siebten Tag nach Inkrafttreten dieser Verordnung Name, Anschrift, Telefon- und Faxnummer dieser Stelle mit.
2. Die Mitgliedstaaten ergreifen die nötigen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die in Randnummer 1 genannte zuständige Stelle mit den nötigen Rechenanlagen ausgerüstet ist, um die Daten zu verarbeiten, die von den mit Satellitenortungsanlagen ausgerüsteten Fischereifahrzeugen übermittelt oder von ihnen empfangen werden.
3. Die Satellitenortungsanlagen gemäß Artikel 1 dieser Verordnung müssen in der Lage sein, die Daten über die Position des Fischereifahrzeugs, das mit diesen Anlagen ausgerüstet ist, bei einer Abweichung von weniger als 500 m und einem Konfidenzintervall von 99 % sowie das Datum und die Zeit der Positionsaufzeichnungen stündlich automatisch an die zuständige Stelle des Flaggenmitgliedstaates und auf Antrag an die Kommission zu übermitteln.
4. Die in Randnummer 2 genannten Anlagen sollen eine kontinuierliche Positionsüberwachung der Fischereifahrzeuge unter der Flagge des betreffenden Mitgliedstaates im NAFO-Regelungsbereich sowie während ihrer Fahrt in dieses Gebiet und aus diesem Gebiet ermöglichen. Sie müssen den Flaggenmitgliedstaat unabhängig von dem verwendeten System in die Lage versetzen,
 - a) die von seinen Schiffen übermittelten oder empfangenen Daten in computerlesbarer Form zu erfassen, zu verarbeiten, aufzuzeichnen und zu zentralisieren;
 - b) in Echtzeit die von seinen Schiffen übermittelten oder empfangenen Daten entsprechend dem Rufsystem der Kommission mitzuteilen.
5. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens am siebten Tag nach Inkrafttreten dieser Verordnung folgende Informationen:
 - a) die Zahl der betreffenden Fischereifahrzeuge und ihre technische Beschreibung (interne Flottenregisternummer, Name, äußere Kennzeichnummer, Länge, Tonnage, Motorleistung, Rufzeichen, Schiffstyp);
 - b) die technischen Merkmale der Ausrüstung und der Anlagen gemäß den Randnummern 2 und 3.
6. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission regelmäßig über den Stand der Durchführung ihres Pilotprojekts.
7. Wird ein Schiff zusätzlich eingesetzt, außer Dienst gestellt oder ersetzt oder müssen die ein Schiff betreffenden Daten geändert werden, so teilt der Flaggenmitgliedstaat des betreffenden Fischereifahrzeugs dies der Kommission mit.
8. Der Mitgliedstaat übermittelt der Kommission die erforderlichen Informationen, um dieser die Zusammenarbeit mit anderen NAFO-Vertragsparteien zu ermöglichen, die NAFO-Inspektionsschiffe oder Flugzeuge im Regelungsbereich des NAFO-Übereinkommens unterhalten; im Rahmen der Zusammenarbeit werden Informationen auf Echtzeitbasis über die geographische Verteilung der mit Satellitenortungsanlagen ausgerüsteten Fischereifahrzeuge und — auf besonderen Antrag — Informationen über die Identifizierung eines Schiffes ausgetauscht.
9. Die gemäß dieser Verordnung in welcher Form auch immer mitgeteilten oder erhaltenen Daten unterliegen dem Berufsgeheimnis und genießen denselben Schutz, den die nationalen Rechtsvorschriften der betreffenden Mitgliedstaaten und die entsprechenden auf die Gemeinschaftsorgane anwendbaren Vorschriften für ähnliche Daten gewährleisten.
10. Die Gemeinschaft übernimmt die Kosten des Pilotprojekts nach den Bestimmungen und entsprechend den Kriterien der Entscheidung 95/527/EG des Rates vom 8. Dezember 1995 über eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an bestimmten Ausgaben der Mitgliedstaaten im Rahmen der Durchführung der Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik ⁽¹⁾.
11. Die Kommission arbeitet einen Bericht über die Ergebnisse des Pilotprojektes im Hinblick auf dessen Wirksamkeit und Leistungsfähigkeit aus und berücksichtigt dabei insbesondere folgendes:
 - a) die allgemeine Wirksamkeit des Projekts für die verbesserte Einhaltung der NAFO-Erhaltungs- und Vollzugsmaßnahmen;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 301 vom 14. 12. 1995, S. 30.

- b) die Wirksamkeit der verschiedenen Teilaspekte des Projekts;
- c) die Kosten der Satellitenortung;
- d) die Schätzungen des Fischereiaufwands durch Beobachter im Vergleich zur ersten Schätzung durch Satellitenüberwachung;
- e) die Analyse der Leistungsfähigkeit unter Berücksichtigung der Kosten und des Nutzens, wobei auf die Erfüllung der Vorschriften und den Umfang der gesammelten Daten im Hinblick auf die Bewirtschaftung der Fischbestände abzustellen ist.

Zu diesem Zweck übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission auf deren Antrag alle notwendigen Informationen.

12. Der in Randnummer 11 genannte Bericht wird dem NAFO-Exekutivsekretär rechtzeitig zur Begutachtung auf der NAFO-Jahrestagung im September 1997 vorgelegt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 3071/95 DES RATES

vom 22. Dezember 1995

zur 19. Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß den Artikeln 2 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 des Rates vom 20. Dezember 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur ⁽³⁾ ist es Aufgabe des Rates, anhand der verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten die erforderlichen Bestandserhaltungsmaßnahmen festzulegen, die eine rationelle, verantwortungsvolle und dauerhafte Nutzung der lebenden Meeresschätze gewährleisten. Zu diesem Zweck kann der Rat die technischen Maßnahmen betreffend die Fanggeräte sowie deren Verwendung festlegen.

Auf Gemeinschaftsebene müssen die Grundsätze und bestimmte Verfahren für die Festlegung dieser technischen Maßnahmen beschlossen werden, damit jeder Mitgliedstaat die Fischereitätigkeiten in den Meeresgewässern unter seiner Hoheit oder Gerichtsbarkeit regeln kann.

In der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 des Rates vom 7. Oktober 1986 über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände ⁽⁴⁾ sind die allgemeinen technischen Vorschriften für den Fang und das Anlanden von Fischereiressourcen aus den dort genannten Gewässern festgelegt.

Die Fischerei mit stationärem Fanggerät, insbesondere mit Stell-, Verwickel- und Trammelnetzen, hat in den letzten Jahrzehnten in den Gewässern der Europäischen Union stark zugenommen.

Es besteht die Tendenz, Stell-, Verwickel- und Trammelnetze mit immer kleineren Maschenöffnungen einzusetzen, was bei den Zielarten der betreffenden Fischereien zu einem Anstieg der Sterblichkeitsrate von Jungfischen führt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 348 vom 9. 12. 1994, S. 7.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 56 vom 6. 3. 1995, S. 55.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 389 vom 31. 12. 1992, S. 1. Verordnung geändert durch die Beitrittsakte von 1994.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 288 vom 11. 10. 1986, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2251/95 (AbI. Nr. L 230 vom 27. 9. 1995, S. 11).

Dieser Tendenz muß Einhalt geboten werden, und für stationäre Fanggeräte wie Stellnetze, Verwickel- und Trammelnetze sind Maschenöffnungen vorzuschreiben, die eine der Zielart oder den Zielartgruppen entsprechende Selektivität gewährleisten.

Die biologischen Parameter für die betreffenden Arten sind in den verschiedenen geographischen Gebieten unterschiedlich. Aufgrund dieser Unterschiede ist es gerechtfertigt, in diesen Gebieten unterschiedliche Maßnahmen zu treffen.

Damit die Fischer genügend Zeit haben, die derzeitigen Fanggeräte den neuen Anforderungen anzupassen, ist eine ausreichende Übergangszeit vorzusehen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 ist entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 wird wie folgt geändert:

1. Dem Artikel 2 wird folgender Absatz angefügt:

- „(12) a) Stellnetze, Verwickelnetze und Trammelnetze, deren Maschenöffnungen keiner der in den Anhängen VI oder VII aufgeführten Kategorien entsprechen, sind verboten und dürfen nicht an Bord von Fischereifahrzeugen mitgeführt werden. Im Fall von Trammelnetzen entspricht die Maschenöffnung im Sinne dieser Verordnung der Maschenöffnung des Netzteils mit der kleinsten Maschenöffnung.
- b) Wurden Fänge in den Regionen 1 und/oder 2 von Fischereifahrzeugen mit Stellnetzen, Verwickelnetzen und/oder Trammelnetzen mit Maschenöffnungen getätigt, die einer der in Anhang VI festgelegten Kategorien entsprechen, so muß der Anteil der in Lebendgewicht ausgedrückten an Bord behaltenen Mengen einer oder mehrerer Arten oder Artengruppen, die für die entsprechende Maschenöffnung aufgeführt sind, mindestens 70 % der Fänge betragen.
- c) Wurden Fänge in der Region 3 von Fischereifahrzeugen mit Stellnetzen, Verwickelnetzen und/oder Trammelnetzen mit Maschen-

öffnungen gemäß Anhang VII getätigt, so muß der Anteil der in Lebendgewicht ausgedrückten an Bord behaltenen Mengen einer oder mehrerer Arten oder Artengruppen, die für die entsprechende Maschenöffnungskategorie aufgeführt sind, mindestens 70 % der Fänge betragen.

d) Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- i) ‚Stellnetze oder Verwickelnetze‘ Netze bestehend aus einer einfachen Netzwand, die am Meeresboden verankert werden;
- ii) ‚Trammelnetze‘ Netze bestehend aus zwei oder mehreren Netzwänden, die parallel zueinander an einer einzigen Schwimmerleine befestigt und am Meeresboden verankert werden.

e) Die Buchstaben a), b), c) und d) gelten nicht für den Fang von Salmoniden und Kieferlosen.“

2. Die Anhänge VI und VII werden entsprechend dem Anhang der vorliegenden Verordnung angefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt zwei Jahre nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Ausführliche Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung einschließlich des Messens der Maschenöffnungen werden bis spätestens 31. Dezember 1997 nach dem Verfahren des Artikels 18 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 festgelegt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 1995.

Im Namen des Rates

Der Präsident

L. ATIENZA SERNA

ANHANG

„ANHANG VI

Regionen 1 und 2

Art/Maschenöffnung	10—30 mm	50—70 mm	90—99 mm	100—119 mm	120—219 mm	≥ 220 mm
Sardine (<i>Sardina pilchardus</i>)	*	*	*	*	*	*
Aal (<i>Anguilla anguilla</i>)	*	*	*	*	*	*
Sprotte (<i>Sprattus sprattus</i>)	*	*	*	*	*	*
Stöcker (<i>Trachurus trachurus</i>)		*	*	*	*	*
Hering (<i>Clupea harengus</i>)		*	*	*	*	*
Makrele (<i>Scomber scombrus</i>)		*	*	*	*	*
Meerbarben (<i>Mullidae</i>)		*	*	*	*	*
Hornhecht (<i>Belone spp.</i>)		*	*	*	*	*
Meerbarsch (<i>Dicentrarchus labrax</i>)			*	*	*	*
Meeräschen (<i>Mugilidae</i>)			*	*	*	*
Scharbe (<i>Limanda limanda</i>)				*	*	*
Schellfisch (<i>Melanogrammus aeglefinus</i>)				*	*	*
Wittling (<i>Merlangius merlangus</i>) ⁽²⁾				*	*	*
Flunder (<i>Platichthys flesus</i>)				*	*	*
Seezunge (<i>Solea vulgaris</i>)				*	*	*
Scholle (<i>Pleuronectes platessa</i>)				*	*	*
Tintenfisch (<i>Sepia spp.</i>)				*	*	*
Kabeljau (<i>Gadus morrhua</i>)					*	*
Pollack (<i>Pollachius pollachius</i>) ⁽³⁾					*	*
Leng (<i>Molva molva</i>)					*	*
Seelachs (<i>Pollachius virens</i>)					*	*
Seehecht (<i>Merluccius merluccius</i>) ⁽³⁾					*	*
Dornhai (<i>Squalus acanthias</i>)					*	*
Katzenhai (<i>Scyliorhinus spp.</i>)					*	*
Flügelbutt (<i>Lepidorhombus spp.</i>)					*	*
Seehase (<i>Cyclopterus lumpus</i>)					*	*
Andere						* ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Für Fänge von Seeteufel (*Lophius spp.*), die in den ICES-Bereichen VI und VII getätigt wurden und von denen mehr als 30 % der Gesamtfangmenge aus diesen Gebieten an Bord behalten werden, gilt eine Mindestmaschenöffnung von 250 mm.

⁽²⁾ Die Mindestmaschenöffnung in den ICES-Bereichen VII e und VII d beträgt in einem Zeitraum von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung 90 mm.

⁽³⁾ Die Mindestmaschenöffnung in den ICES-Bereichen VII e und VII d beträgt in einem Zeitraum von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung 110 mm.

ANHANG VII

Region 3

Art/Maschenöffnung	< 40 mm	40—49 mm	50—59 mm	60—79 mm	80—99 mm	≥ 100 mm
Sardine (<i>Sardina pilchardus</i>)	*	*	*	*	*	*
Garnelen (<i>Palaemon</i> spp.)	*	*	*	*	*	*
Meerjunker (<i>Coris julis</i>)	*	*	*	*	*	*
Ochsenauge (<i>Boops boops</i>)	*	*	*	*	*	*
Geißelgarnelen (<i>Penaeus</i> spp.)		*	*	*	*	*
Gemeiner Heuschreckenkrebs (<i>Squilla mantis</i>)		*	*	*	*	*
Meerbarben (<i>Mullidae</i>)		*	*	*	*	*
Bastardzunge (<i>Dicologlossa cuneata</i>)		*	*	*	*	*
Lippfische (<i>Labridae</i>)		*	*	*	*	*
Stöcker (<i>Trachurus trachurus</i>)			*	*	*	*
Makrele (<i>Scomber scombrus</i>)			*	*	*	*
Französischer Dorsch (<i>Trisopterus luscus</i>)			*	*	*	*
Tintenfische (<i>Sepia</i> spp.)			*	*	*	*
Knurrhähne (<i>Triglidae</i>)			*	*	*	*
Meerbrassen (<i>Sparidae</i>)				*	*	*
Drachenköpfe (<i>Scorpaenidae</i>)				*	*	*
Azevia-Seezunge (<i>Microchirus azevia</i>)				*	*	*
Kurzflossenkalmar (<i>Ommatostrephidae</i>)				*	*	*
Meeraal (<i>Conger conger</i>)				*	*	*
Ostatlantische Gabeldorsche (<i>Phycis</i> spp.)				*	*	*
Glattbutt (<i>Scophtalmus rhombus</i>)				*	*	*
Drachenfische (<i>Trachinidae</i>)				*	*	*
Laxierfisch (<i>Centracanthidae</i>)				*	*	*
Meerbarsch (<i>Dicentrarchus labrax</i>)					*	*
Wittling (<i>Merlangius merlangus</i>)					*	*
Steinbutt (<i>Psetta maxima</i>)					*	*
Pollack (<i>Pollachius pollachius</i>)					*	*
Scholle (<i>Pleuronectidae</i>)					*	*
Seezunge (<i>Solea vulgaris</i>) ⁽¹⁾						*
Seehecht (<i>Merluccius merluccius</i>) ⁽¹⁾						*
Andere ⁽²⁾						*

(1) Die Mindestmaschenöffnung in den ICES-Bereichen VIII c und IX beträgt 80 bis 99 mm. Während eines Zeitraums von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung beträgt die Mindestmaschenöffnung jedoch 60 mm.

(2) Für Fänge von Seeteufel (*Lophius* spp.), von denen mehr als 30 % der Gesamtfangmenge an Bord behalten werden, gilt eine Mindestmaschenöffnung von 220 mm.“

VERORDNUNG (EG) Nr. 3072/95 DES RATES

vom 22. Dezember 1995

über die gemeinsame Marktorganisation für Reis

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die neue Ausrichtung der gemeinsamen Agrarpolitik muß zu einem besseren Gleichgewicht auf den Märkten sowie zu einer verbesserten Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft der Gemeinschaft führen.
- (2) Die gemeinsame Marktorganisation für Reis muß ein einheitliches Preissystem für die Gemeinschaft umfassen. Ein solches System läßt sich verwirklichen, indem ein für die ganze Gemeinschaft geltender Interventionspreis für Rohreis (Paddy-Reis) festgesetzt wird, zu dem die zuständigen Stellen den ihnen angebotenen Reis ankaufen müssen.
- (3) Im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde hat sich die Gemeinschaft zur schrittweisen Senkung der aus der Tarifierung des alten Abschöpfungs-systems resultierenden Zölle verpflichtet. Die Senkung der Zölle muß mit einer Senkung der gemeinschaftlichen Preise einhergehen, damit die Wettbewerbsfähigkeit des Gemeinschaftserzeugnisses erhalten bleibt. Um Einkommensverluste der Erzeuger aufgrund der genannten Senkung der institutionellen Preise zu vermeiden, empfiehlt sich die Einführung eines Systems hektarbezogener Ausgleichszahlungen für die Erzeugung, durch die das derzeitige Rentabilitätsniveau des Anbaus gewahrt werden soll und deren Betrag nach Maßgabe der vorgesehenen Preissenkung sowie anhand der landwirtschaftlichen Erträge festgesetzt wird, die in den einzelnen Mitgliedstaaten innerhalb eines als repräsentativ betrachteten Zeitraums verzeichnet wurden. Dazu ist aus den beiden nachstehenden Möglichkeiten diejenige auszuwählen, die zu einem höheren Betrag führt:

— der Mittelwert der drei Jahre, die sich ergeben, wenn man in dem Zeitraum 1990/91 bis 1994/95 das Jahr mit dem höchsten Ertrag und das Jahr mit dem geringsten Ertrag unberücksichtigt läßt;

— der Mittelwert der drei Jahre 1992/93, 1993/94 und 1994/95.

- (4) Bezüglich der Ausgleichszahlungen sind bestimmte Bedingungen festzulegen; ferner ist der Zeitpunkt der Auszahlung an die Erzeuger zu bestimmen.
- (5) Die Einführung des genannten Systems hektarbezogener Ausgleichszahlungen erfordert die Festsetzung einer Grundfläche für jeden Erzeugermitgliedstaat. Bei dieser Festsetzung muß die Anbaufläche im letzten statistisch erfaßten Erzeugungsjahr zugrunde gelegt werden. Im Fall Spaniens und Portugals ist jedoch aufgrund der Dürre das nach Region letzte verfügbare Jahr zugrunde zu legen, mit Ausnahme der von der Dürre betroffenen Regionen, in denen das letzte Jahr vor der Dürre berücksichtigt wird. Hinsichtlich Französisch-Guyanas ist es angebracht, die Grundfläche entsprechend der Regelung in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 mit Sondermaßnahmen für bestimmte Agrarerzeugnisse zugunsten der französischen überseeischen Departements⁽³⁾ festzusetzen. Eine solche Festsetzung ermöglicht es, die Erzeugungsziele mit den Markterfordernissen in Einklang zu bringen und die im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde im Bereich der Handelsausfuhren übernommenen Verpflichtungen einzuhalten. Die Einhaltung der Grundfläche läßt sich dadurch gewährleisten, daß die Beihilfe bei Überschreitung in einem auf die Erzeuger abschreckend wirkenden Maße gekürzt wird.
- (6) Zur besseren Ausgewogenheit des Marktes ist eine Interventionsregelung zu schaffen. Der Interventionszeitraum ist auf vier Monate zu begrenzen, damit die Intervention ihre ursprüngliche Funktion behält und nicht als eigener Absatzweg genutzt wird.
- (7) Auf den Interventionspreis sollten weiterhin eine bestimmte Zahl monatlicher Zuschläge angewendet werden, um unter anderem den Kosten für die Lagerung von Reis in der Gemeinschaft und den diesbezüglichen Finanzierungskosten sowie der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, die Bestände entsprechend den Marktbedürfnissen abzusetzen.

⁽¹⁾ Stellungnahme vom 14. Dezember 1995 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽²⁾ Stellungnahme vom 23. November 1995 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. Nr. L 356 vom 4. 12. 1991, S. 1.

- (8) Für Reisstärke und daraus hergestellte Erzeugnisse sollte entsprechend den in Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾ genannten Erzeugnissen, zu denen sie in direktem Wettbewerb stehen, eine Produktionserstattung gewährt werden.
- (9) Die Verwirklichung des Binnenmarktes für Reis in der Gemeinschaft erfordert die Einführung einer einheitlichen Handelsregelung an den Außengrenzen der Gemeinschaft. Neben dem Interventionssystem trägt auch eine Handelsregelung mit einem Einfuhrzoll- und Ausfuhrerstattungssystem grundsätzlich zur Stabilisierung des Gemeinschaftsmarktes bei. Diese Handelsregelung beruht auf den im Rahmen der multilateralen Handelsvereinbarungen der Uruguay-Runde eingegangenen Verpflichtungen. Die Reissorten mit den einzelnen Verarbeitungsstufen, insbesondere Indica- und Japonica-Reis, sind jeweils durch KN-Codes identifiziert. Die Möglichkeit, daß die Marktteilnehmer vor dem Eintreffen der jeweiligen Sendungen die anzuwendende Belastung erfahren können, dürfte die Durchführung der internationalen Vereinbarungen erleichtern.
- (10) Um eine ständige Überwachung des Warenverkehrs zu ermöglichen, sollte die Erteilung von Einfuhr- bzw. Ausfuhrlicenzen vorgesehen werden; diese ist von der Leistung einer Sicherheit abhängig zu machen, die die Durchführung der Ein- bzw. Ausfuhr garantiert, für die diese Lizenzen beantragt worden sind.
- (11) Um etwaige nachteilige Auswirkungen von Einfuhren bestimmter Erzeugnisse auf den Gemeinschaftsmarkt zu verhindern bzw. zu beheben, können auf die Einfuhr eines oder mehrerer dieser Erzeugnisse unter bestimmten Bedingungen zusätzliche Zölle angewandt werden. In diese Verordnung ist daher eine entsprechende Bestimmung aufzunehmen.
- (12) Die Kommission sollte die Befugnis erhalten, die in internationalen Übereinkommen vorgesehenen Zollkontingente zu eröffnen und zu verwalten.
- (13) Die Beteiligung der Gemeinschaft am internationalen Reishandel läßt sich dadurch sichern, daß innerhalb der Grenzen der im Rahmen der multilateralen Handelsvereinbarungen der Uruguay-Runde eingegangenen Verpflichtungen bei der Ausfuhr nach Drittländern eine Erstattung gewährt wird, die dem Unterschied zwischen den Preisen in der Gemeinschaft und den Weltmarktpreisen entspricht. Für diese Möglichkeit gelten mengenmäßige und wertmäßige Beschränkungen.
- (14) Die Einhaltung der wertmäßigen Beschränkungen kann bei der Festlegung der Erstattungen und durch Kontrolle der Zahlungen im Rahmen der entsprechenden EAGFL-Regelung gewährleistet werden. Die Kontrolle kann durch die obligatorische Vorausfestsetzung der Erstattungen erleichtert werden, unbeschadet der Möglichkeit, im Fall differenzierter Erstattungen die im voraus festgesetzte Bestimmung innerhalb eines geographischen Gebiets mit einheitlichem Erstattungssatz zu ändern. Bei einer Änderung der Bestimmung ist der für die tatsächliche Bestimmung geltende Erstattungsbetrag zu zahlen, der jedoch nicht höher liegen darf als der Erstattungsbetrag für die im voraus festgesetzte Bestimmung.
- (15) Die Überwachung der mengenmäßigen Vorgaben erfordert die Schaffung eines zuverlässigen und effizienten Kontrollsystems. Zu diesem Zweck ist für die Gewährung einer Erstattung die Vorlage einer Ausfuhrlizenz zu fordern. Die Gewährung der Erstattungen in den verfügbaren Grenzen muß unter Berücksichtigung der Situation bei den jeweiligen Erzeugnissen erfolgen. Abweichungen davon sind nur für Verarbeitungserzeugnisse, die nicht unter Anhang II des Vertrags fallen und für die keine mengenmäßigen Beschränkungen gelten, sowie im Rahmen von Maßnahmen der Nahrungsmittelhilfe zugelassen, wobei letztere Maßnahmen von jeder Beschränkung befreit sind. Zweckmäßigerweise ist die Möglichkeit vorzusehen, daß für Erzeugnisse, bei deren erstattungsbegünstigter Ausfuhr eine Überschreitung der mengenmäßigen Beschränkungen nicht möglich ist, von den strengen Verwaltungsvorschriften abgewichen werden kann. Die Kontrolle der Mengen, die in den in den genannten internationalen Vereinbarungen genannten Wirtschaftsjahren erstattungsbegünstigt ausgeführt werden, erfolgt anhand der für das jeweilige Wirtschaftsjahr ausgestellten Ausfuhrlicenzen.
- (16) Ergänzend zu dem vorstehend beschriebenen System ist, soweit dies für sein reibungsloses Funktionieren erforderlich ist, vorzusehen, daß die Inanspruchnahme des aktiven und passiven Veredelungsverkehrs geregelt und, soweit es die Marktlage erfordert, untersagt werden kann.
- (17) Aufgrund der Zollregelung kann auf alle sonstigen Schutzmaßnahmen an den Außengrenzen der Gemeinschaft verzichtet werden. Der Preis- und Zollmechanismus kann sich jedoch unter besonderen Umständen als unzureichend erweisen. Damit der Gemeinschaftsmarkt in solchen Fällen gegen möglicherweise daraus entstehende Störungen nach Abschaffung der bisherigen Einfuhrhemmnisse nicht ohne Schutz bleibt, muß es der Gemeinschaft ermöglicht werden, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Diese Maßnahmen müssen mit den im Rahmen der multilateralen Handelsvereinbarungen der Uruguay-Runde eingegangenen Verpflichtungen im Einklang stehen.
- (18) Für den Fall, daß der Gemeinschaftsmarkt durch Ein- oder Ausfuhr in einer Weise gestört wird oder gestört werden könnte, die die Verwirklichung

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1023/95 (ABl. Nr. L 103 vom 6. 5. 1995, S. 24).

der Ziele nach Artikel 39 des Vertrags gefährdet, sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, geeignete Maßnahmen zu treffen.

- (19) Die mit Inkrafttreten dieser Verordnung einsetzende Preissenkung könnte zu einer Störung des Binnenmarktes führen. Die Kommission muß daher die Möglichkeit haben, alle zur Vermeidung solcher Störungen erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- (20) Die Entwicklung des gemeinsamen Marktes im Reissektor erfordert, daß sich die Mitgliedstaaten und die Kommission gegenseitig die für die Anwendung dieser Verordnung notwendigen Angaben mitteilen. Eine solche Mitteilung ist insbesondere bei internationalen Verpflichtungen erforderlich.
- (21) Die Verwirklichung eines auf einem einheitlichen Preissystem beruhenden Binnenmarktes würde durch die Gewährung bestimmter Beihilfen in Frage gestellt. Die Vertragsbestimmungen, nach denen die von den Mitgliedstaaten gewährten Beihilfen überprüft und mit dem Binnenmarkt nicht zu vereinbarende Beihilfen untersagt werden können, müssen daher auch für den Reissektor gelten.
- (22) Um die Durchführung der geplanten Bestimmungen zu erleichtern, ist ein Verfahren vorzusehen, das eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission im Rahmen des Verwaltungsausschusses für Getreide herbeiführt.
- (23) Die gemeinsame Marktorganisation für Reis muß den Zielen der Artikel 39 und 110 des Vertrags gleichzeitig und in geeigneter Weise Rechnung tragen.
- (24) Die Ausgaben der Mitgliedstaaten aufgrund der Verpflichtungen aus der Anwendung dieser Verordnung werden von der Gemeinschaft gemäß den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 zur Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik ⁽¹⁾ übernommen.
- (25) Die Marktorganisation für Reis gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 ⁽²⁾ ist mehrmals geändert worden. Diese Rechtsakte sind wegen ihrer Zahl, ihrer Kompliziertheit und ihrer Streuung über verschiedene Amtsblätter schwer zu handhaben und entbehren somit der für eine gesetzliche Regelung erforderlichen Klarheit. Es empfiehlt sich daher, sie im Rahmen einer neuen Verordnung zu kodifizieren und die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 aufzuheben. Des weiteren sollten zahlreiche aus der Grundverordnung abgeleitete Verordnungen des Rates, die nunmehr ohne Rechtsgrundlage sind, aufgehoben werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2048/88 (AbI. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 1).

⁽²⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1530/95 (AbI. Nr. L 148 vom 30. 6. 1995, S. 5).

- (26) Das System von Ausgleichszahlungen bedarf einer Überwachung. Um die Möglichkeit einer wirksamen Kontrolle zu gewährleisten, ist diese Beihilferegung in das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 ⁽³⁾ einzubeziehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die gemeinsame Marktorganisation für Reis umfaßt eine Preis- und Handelsregelung und gilt für nachstehende Erzeugnisse:

KN-Code	Warenbezeichnung
a) 1006 10 21 1006 10 23 1006 10 25 1006 10 27 1006 10 92 1006 10 94 1006 10 96 1006 10 98	Rohreis (Paddy-Reis)
1006 20	Geschälter Reis („Cargo-Reis“ oder „Braunreis“)
1006 30	Halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis, auch poliert oder glasiert
b) 1006 40 00	Bruchreis
c) 1102 30 00 1103 14 00 1103 29 50 1104 19 91 1108 19 10	Reismehl Grobgrieß und Feingrieß von Reis Reispellets Reisflocken Reisstärke

- (2) Im Sinne dieser Verordnung sind Rohreis (Paddy-Reis), geschälter Reis, halbgeschliffener Reis, vollständig geschliffener Reis, rundkörniger Reis, mittelkörniger Reis, langkörniger Reis und Bruchreis die im Anhang A definierten Erzeugnisse.

TITEL I

PREISREGELUNG

Artikel 2

Das Wirtschaftsjahr für die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse beginnt jeweils am 1. September und endet am 31. August des folgenden Jahres.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 355 vom 5. 12. 1992, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3235/94 (AbI. Nr. L 338 vom 28. 12. 1994, S. 16.).

Artikel 3

(1) Für Rohreis wird ein Interventionspreis festgesetzt in Höhe von

- 351,00 ECU/t im Wirtschaftsjahr 1996/97,
- 333,45 ECU/t im Wirtschaftsjahr 1997/98,
- 315,90 ECU/t im Wirtschaftsjahr 1998/99,
- 298,35 ECU/t ab dem Wirtschaftsjahr 1999/2000.

Der Interventionspreis wird für eine Standardqualität festgesetzt, die der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission festlegt.

(2) Auf den Interventionspreis werden während der in Artikel 4 Absatz 1 genannten vier Monate monatliche Zuschläge angewendet. Der auf diese Weise für den Monat Juli erhaltene Preis gilt bis zum 31. August. Die Beträge und die Zahl der monatlichen Zuschläge werden nach dem Verfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrags festgesetzt.

(3) Der Interventionspreis bezieht sich auf die Großhandelsstufe, Lieferung frei Lager, nicht abgeladen. Er gilt für alle Interventionsorte, die nach Artikel 8 festgelegt werden.

Artikel 4

(1) Die Interventionsstellen kaufen in dem Zeitraum vom 1. April bis zum 31. Juli den ihnen angebotenen Rohreis an, sofern die Angebote noch zu bestimmenden Voraussetzungen, insbesondere hinsichtlich der Menge und der Qualität, entsprechen.

(2) Weicht die Qualität des angebotenen Rohreises von der Standardqualität ab, für die der Interventionspreis festgesetzt wurde, so wird dieser durch entsprechende Zu- oder Abschläge berichtigt. Im Hinblick auf die sortenmäßige Ausrichtung der Produktion können Zu- und Abschläge auf den Interventionspreis festgesetzt werden.

(3) Die Interventionsstellen verkaufen den nach Absatz 1 angekauften Rohreis unter noch festzulegenden Bedingungen zur Ausfuhr in Drittländer oder zur Versorgung des Binnenmarkts.

Artikel 5

Sondermaßnahmen können beschlossen werden, um

- eine massive Inanspruchnahme von Artikel 4 in bestimmten Gebieten der Gemeinschaft zu vermeiden;
- einen Versorgungsmangel an Rohreis infolge von Naturkatastrophen auszugleichen.

Artikel 6

(1) Die Reiserzeuger der Gemeinschaft können unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen eine Ausgleichszahlung beantragen.

(2) Die Ausgleichszahlung wird pro Hektar eingesäeter Reisanbaufläche festgesetzt und nach Mitgliedstaaten gestaffelt.

(3) Die Ausgleichszahlungen werden wie folgt festgesetzt:

ECU/ha	1997/98	1998/99	1999/2000
Spanien	111,44	222,89	334,33
Frankreich			
— Mutterland	96,35	192,70	289,05
— Guyana	131,80	263,60	395,40
Griechenland	131,27	262,55	393,82
Italien	106,00	212,00	318,01
Portugal	106,18	212,36	318,53

Zur besseren Ausrichtung der Erzeugung können die Ausgleichszahlungen durch Zu- und Abschläge je nach Sorte differenziert werden.

Die Ausgleichszahlungen erfolgen nach Beginn des laufenden Wirtschaftsjahres zwischen dem 16. Oktober und dem 31. Dezember.

(4) Für jeden Erzeugermitgliedstaat wird eine einzelstaatliche Grundfläche festgelegt. Im Fall Frankreichs werden jedoch zwei Grundflächen festgelegt: eine für das Mutterland und die andere für Französisch-Guyana. Die Grundflächen werden festgesetzt auf:

Spanien: 104 973 ha,

Frankreich:

— Mutterland: 24 500 ha,

— Guyana: 5 500 ha,

Griechenland: 24 891 ha,

Italien: 239 259 ha,

Portugal: 34 000 ha.

(5) Übersteigen die Reisanbauflächen in einem Jahr eine der in Absatz 4 angegebenen Grundflächen, so wird in demselben Erzeugungsjahr bei allen Erzeugern der betroffenen Grundfläche eine Kürzung der Ausgleichszahlung wie folgt vorgenommen:

— um das Dreifache des Satzes der Überschreitung, wenn dieser weniger als 1 % beträgt,

— um das Vierfache des Satzes der Überschreitung, wenn dieser 1 % oder mehr, aber weniger als 3 % beträgt,

— um das Fünffache des Satzes der Überschreitung, wenn dieser 3 % oder mehr, aber weniger als 5 % beträgt,

— um das Sechsfache des Satzes der Überschreitung, wenn dieser 5 % oder mehr beträgt.

Der Umfang der vorzunehmenden Kürzungen wird von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 22 dieser Verordnung festgesetzt.

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission für jede Grundfläche genaue, nach Sorten aufgeschlüsselte Angaben über Anbauflächen, Erträge, Erzeugung sowie Bestände bei den Erzeugern und den Reismühlen. Zu diesem Zweck führen die Mitgliedstaaten eine von ihnen verwaltete und überwachte Meldepflichtregelung für Erzeuger und Reismühlen ein.

Artikel 7

(1) Für Stärke und bestimmte Verarbeitungserzeugnisse aus Reis und Bruchreis, die zur Herstellung bestimmter Waren verwendet werden, kann unter noch festzusetzenden Bedingungen eine Produktionserstattung gewährt werden.

(2) Die in Absatz 1 genannte Erstattung wird in regelmäßigen Abständen festgesetzt.

Artikel 8

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Titel werden nach dem Verfahren des Artikels 22 erlassen; dabei handelt es sich insbesondere um

- a) die Liste der Interventionsorte nach Artikel 3 Absatz 3. Diese Liste wird nach Anhörung der betreffenden Mitgliedstaaten festgelegt; diese Interventionsorte müssen über ausreichende Räumlichkeiten und technische Ausrüstungen verfügen und verkehrsgünstig in den Überschußgebieten gelegen sein;
- b) die Durchführungsbestimmungen zu Artikel 4, insbesondere
 - die vorgeschriebene Mindestqualität und -menge bei der Intervention,
 - die Zu- und Abschläge bei der Intervention,
 - die Verfahren und Bedingungen für die Übernahme durch die Interventionsstellen sowie alle sonstigen Bestimmungen zur Intervention,
 - die Verfahren und Bedingungen für den Verkauf durch die Interventionsstellen;
- c) Art und Anwendung der Maßnahmen gemäß Artikel 5;
- d) die Durchführungsbestimmungen zu Artikel 6, einschließlich der Zu- und Abschläge auf die Ausgleichszahlung;
- e) die Durchführungsbestimmungen zu Artikel 7 einschließlich der Festsetzung der Erstattungen und der Liste der in jenem Artikel vorgesehenen Erzeugnisse bzw. Waren.

TITEL II

REGELUNG FÜR DEN HANDEL MIT DRITTLÄNDERN

Artikel 9

(1) Für alle Einfuhren der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse in die Gemeinschaft sowie für alle Ausfuhren dieser Erzeugnisse aus der Gemeinschaft ist die Vorlage einer Einfuhr- bzw. Ausfuhrlizenz erforderlich.

Diese Lizenz wird unbeschadet der Bestimmungen über die Anwendung der Artikel 13 und 14 von den Mitgliedstaaten jedem Antragsteller unabhängig vom Ort seiner Niederlassung in der Gemeinschaft erteilt.

Die Einfuhr- oder Ausfuhrlizenz gilt in der gesamten Gemeinschaft. Die Erteilung der Lizenz hängt von der Leistung einer Sicherheit ab, die die Erfüllung der Verpflichtung gewährleisten soll, die Einfuhr oder Ausfuhr während der Gültigkeitsdauer der Lizenz durchzuführen; außer in Fällen höherer Gewalt verfällt die Sicherheit ganz oder teilweise, wenn die Ein- bzw. Ausfuhr innerhalb dieser Frist nicht oder nur teilweise erfolgt ist.

(2) Die Gültigkeitsdauer der Lizenzen und die sonstigen Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 22 festgelegt.

Artikel 10

(1) Werden Erzeugnisse des KN-Codes 1006 (mit Ausnahme des KN-Codes 1006 10 10), die aus den Mitgliedstaaten stammen und auf die eine der Bedingungen von Artikel 9 Absatz 2 des Vertrags zutrifft, in das französische Überseedepartement Réunion geliefert, um dort verbraucht zu werden, so kann eine Beihilfe festgesetzt werden.

Die Festsetzung der Höhe der Beihilfe erfolgt unter Berücksichtigung der Nachfrage am Markt von Réunion anhand der Differenz zwischen den Notierungen bzw. Preisen der betreffenden Erzeugnisse auf dem Weltmarkt und deren Notierungen bzw. Preisen auf dem Gemeinschaftsmarkt sowie erforderlichenfalls anhand der Preise dieser Erzeugnisse, frei Réunion.

Die Beihilfe wird auf Antrag des Betroffenen gewährt. Ihre Höhe kann gegebenenfalls im Wege der Ausschreibung festgesetzt werden.

Die Beihilfe wird in regelmäßigen Zeitabständen nach dem Verfahren des Artikels 22 festgesetzt. Die Kommission kann die Beihilfe, soweit erforderlich, zwischenzeitlich auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus ändern.

(2) Die Rechtsvorschriften zur Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik finden auf die in Absatz 1 vorgesehene Beihilfe Anwendung.

(3) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 22 erlassen.

Artikel 11

(1) Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen dieser Verordnung finden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs auf die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse Anwendung.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist der Einfuhrzoll

- a) für geschälten Reis des KN-Codes 1006 20 gleich dem Interventionspreis, der zum Zeitpunkt der Einfuhr gültig ist, erhöht um
- 80 % bei geschältem Reis der KN-Codes 1006 20 17 und 1002 20 98,
 - 88 % bei geschältem Reis der anderen KN-Codes als den Codes 1006 20 17 und 1006 20 98
- und vermindert um den Einfuhrpreis;
- b) für vollständig geschliffenen Reis des KN-Codes 1006 30 gleich dem Interventionspreis zum Zeitpunkt der Einfuhr, erhöht um einen noch zu ermittelnden Prozentsatz und verringert um den Einfuhrpreis.

Dieser Zoll darf jedoch nicht über dem Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs liegen.

Die Festlegung des unter Buchstabe b) genannten Prozentsatzes erfolgt durch Anpassung der unter Buchstabe a) genannten Prozentsätze entsprechend den Umrechnungssätzen, den Verarbeitungskosten und dem Wert der Nebenerzeugnisse zuzüglich eines Industrieschutzbetrags zu den auf diese Weise ermittelten Werten.

(3) Abweichend von Absatz 1

- a) wird bei der Einfuhr von zum Verzehr an Ort und Stelle bestimmten Erzeugnissen des KN-Codes 1006 10 und der KN-Codes 1006 20 und 1006 40 00 in das französische Überseedepartement Réunion kein Zoll erhoben;
- b) findet auf den Zoll, der bei der Einfuhr von zum Verzehr an Ort und Stelle bestimmten Erzeugnissen des KN-Codes 1006 30 in das französische Überseedepartement Réunion erhoben wird, der Koeffizient 0,30 Anwendung.

(4) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 22 erlassen. Sie umfassen insbesondere

- die Festsetzung der Umrechnungssätze für die verschiedenen Reisverarbeitungsstufen, der Verarbeitungskosten und des Wertes der Nebenerzeugnisse gemäß Absatz 2;
- die Festsetzung des Industrieschutzbetrags und die für die Festsetzung und Berechnung der Einfuhrpreise und für die Überprüfung ihrer Richtigkeit erforderlichen Vorschriften;

— soweit angebracht, in bestimmten Fällen die Möglichkeit, daß die Marktteilnehmer vor dem Eintreffen der Sendungen die anzuwendende Belastung erfahren können.

Artikel 12

(1) Unbeschadet des Artikels 11 Absatz 2 wird zur Vermeidung oder Behebung von Nachteilen, die sich aus der Einfuhr bestimmter Erzeugnisse gemäß Artikel 1 für den Markt in der Gemeinschaft ergeben können, für die Einfuhr eines oder mehrerer dieser Erzeugnisse zu dem in Artikel 11 genannten Zoll ein zusätzlicher Einfuhrzoll erhoben, wenn die Bedingungen des Artikels 5 des Übereinkommens über die Landwirtschaft, das gemäß Artikel 228 des Vertrags im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossen wurde, erfüllt sind, es sei denn, die Einfuhren können keine Störung des Gemeinschaftsmarktes verursachen oder die Auswirkungen stehen in keinem Verhältnis zum angestrebten Ziel.

(2) Die Preise, deren Unterschreitung die Erhebung eines zusätzlichen Einfuhrzolls auslösen können, werden der Welthandelsorganisation von der Gemeinschaft übermittelt.

Die Mengen, deren Überschreitung die Erhebung eines zusätzlichen Einfuhrzolls auslöst, werden insbesondere auf der Grundlage der Einfuhren in die Gemeinschaft festgelegt, die in den drei Jahren vor dem Jahr erfolgt sind, in dem die in Absatz 1 genannten Nachteile auftreten oder auftreten könnten.

(3) Die zur Erhebung eines zusätzlichen Einfuhrzolls zu berücksichtigenden Einfuhrpreise werden unter Zugrundelegung der cif-Einfuhrpreise der betreffenden Sendung bestimmt.

Die cif-Einfuhrpreise werden zu diesem Zweck unter Zugrundelegung der repräsentativen Preise des betreffenden Erzeugnisses auf dem Weltmarkt oder auf dem gemeinschaftlichen Einfuhrmarkt überprüft.

(4) Die Kommission erläßt die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel nach dem Verfahren des Artikels 22. Sie betreffen insbesondere

- a) die Erzeugnisse, auf die zusätzliche Einfuhrzölle gemäß Artikel 5 des Übereinkommens über die Landwirtschaft erhoben werden, sowie die besonderen Bestimmungen für die Erzeugnisse gemäß Artikel 11 Absatz 2, insbesondere bezüglich der zur Erhebung eines zusätzlichen Einfuhrzolls zu berücksichtigenden Einfuhrpreise;
- b) die Bestimmung der repräsentativen Preise sowie die sonstigen Kriterien, die erforderlich sind, um sicherzustellen, daß Absatz 1 im Einklang mit Artikel 5 des genannten Übereinkommens angewandt wird.

Artikel 13

(1) Um die Ausfuhr der in Artikel 1 aufgeführten Erzeugnisse in unverändertem Zustand oder in Form von Waren des Anhangs B auf der Grundlage der Notierungen oder Preise auf dem Weltmarkt zu ermöglichen, kann die Differenz zwischen diesen Notierungen oder Preisen und den Preisen in der Gemeinschaft, soweit erforderlich, innerhalb der Grenzen der gemäß Artikel 228 des Vertrags geschlossenen Übereinkommen durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Die Erstattung bei der Ausfuhr von Erzeugnissen nach Artikel 1 in Form von Waren des Anhangs B darf nicht höher sein als die Erstattung, die bei der Ausfuhr dieser Erzeugnisse in unverändertem Zustand Anwendung findet.

(2) Für die Zuteilung der Mengen, für die eine Ausfuhrerstattung gewährt werden kann, wird ein Verfahren festgelegt, das

- a) der Art des Erzeugnisses und der Lage auf dem betreffenden Markt am ehesten gerecht wird, die bestmögliche Nutzung der verfügbaren Mittel ermöglicht, der effizienten Abwicklung der Ausfuhren Rechnung trägt und die Struktur der Ausfuhren der Gemeinschaft berücksichtigt, ohne jedoch zu einer Diskriminierung zwischen kleinen und großen Wirtschaftsteilnehmern zu führen;
- b) unter Berücksichtigung der Verwaltungserfordernisse in administrativer Hinsicht für die Wirtschaftsbeteiligten am wenigsten schwerfällig ist;
- c) keine Diskriminierung zwischen den betroffenen Wirtschaftsteilnehmern bewirkt.

(3) Die Erstattung ist für die gesamte Gemeinschaft gleich. Sie kann je nach Zielbestimmung unterschiedlich festgesetzt werden, wenn dies angesichts der Lage auf dem Weltmarkt oder aufgrund der spezifischen Anforderungen bestimmter Märkte erforderlich ist.

Die Erstattungen werden nach dem Verfahren des Artikels 22 festgesetzt. Die Festsetzung kann insbesondere erfolgen

- a) in regelmäßigen Zeitabständen oder
- b) im Wege der Ausschreibung bei den Erzeugnissen, für die dieses Verfahren früher vorgesehen war.

Die Kommission kann die in regelmäßigen Zeitabständen festgesetzten Erstattungen, soweit erforderlich, zwischenzeitlich auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus ändern.

Die Erstattungen für die Erzeugnisse im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben a) und b) werden regelmäßig, jedoch mindestens einmal pro Monat, festgesetzt.

(4) Die Erstattungen werden unter Berücksichtigung folgender Faktoren festgesetzt:

- a) Stand und voraussichtliche Entwicklung
 - der Preise für Reis und Bruchreis und der verfügbaren Mengen auf dem Markt der Gemeinschaft,
 - der Preise für Reis und Bruchreis im internationalen Handel;
- b) Ziele der gemeinsamen Marktorganisation für Reis, die diesem Markt eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung bei Preisen und Mengen gewährleisten sollen;
- c) Beschränkungen aufgrund der gemäß Artikel 228 des Vertrags geschlossenen Übereinkommen;
- d) Erfordernis, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu verhindern;
- e) wirtschaftlicher Aspekt der beabsichtigten Ausfuhren.

Bei der Festsetzung der Erstattung wird insbesondere der Notwendigkeit Rechnung getragen, zwischen der Verwendung der Grunderzeugnisse aus der Gemeinschaft im Hinblick auf die Ausfuhr von Verarbeitungserzeugnissen in Drittländer und der Verwendung der zum Veredelungsverkehr zugelassenen Erzeugnisse dieser Länder ein Gleichgewicht herzustellen.

(5) Für Erzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und b) werden die Erstattungen gemäß folgenden spezifischen Kriterien festgesetzt:

- a) tatsächliche Preise für die Erzeugnisse auf den verschiedenen, für die Ausfuhr repräsentativen Märkten der Gemeinschaft,
- b) auf den verschiedenen Märkten der Einfuhrdrittländer festgestellte günstigste Notierungen,
- c) günstigste Vermarktungskosten sowie günstigste Kosten des Transports von den Märkten der Gemeinschaft im Sinne von Buchstabe a) bis zu den Häfen oder sonstigen diese Märkte bedienenden Ausfuhrorten der Gemeinschaft sowie Heranführungskosten auf dem Weltmarkt.

(6) Bei einer Festsetzung der Erstattung aufgrund einer Ausschreibung betrifft diese den Betrag der Erstattung.

(7) Für in Artikel 1 genannte Erzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden, wird die Erstattung nur auf Antrag und nach Vorlage der betreffenden Ausfuhrlizenz gewährt.

(8) Der Betrag der Erstattung bei der Ausfuhr der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse in unverändertem Zustand ist der Erstattungsbetrag, der am Tag der Lizenzbeantragung gilt, und im Fall einer differenzierten Erstattung der an demselben Tag geltende Betrag

- a) für die in der Lizenz angegebene Bestimmung oder
- b) für die tatsächliche Bestimmung, wenn diese von der in der Lizenz angegebenen Bestimmung verschieden

ist. In diesem Fall darf der anwendbare Betrag nicht den Betrag übersteigen, der für die in der Lizenz angegebene Bestimmung gilt.

Um einen Mißbrauch der in diesem Absatz vorgesehenen Flexibilität zu verhindern, können geeignete Maßnahmen getroffen werden.

(9) Der Geltungsbereich der Absätze 7 und 8 kann nach dem Verfahren des Artikels 16 der Verordnung (EG) Nr. 3448/93⁽¹⁾ auf die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse ausgedehnt werden, die in Form von Waren des Anhangs B ausgeführt werden.

(10) Nach dem Verfahren des Artikels 22 kann von den Bestimmungen der Absätze 7 und 8 bei Erzeugnissen nach Artikel 1 abgewichen werden, für die Erstattungen im Rahmen von Maßnahmen der Nahrungsmittelhilfe gewährt werden.

(11) Außer bei einer nach dem Verfahren des Artikels 22 beschlossenen Abweichung für in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und b) genannte Erzeugnisse wird die gemäß Absatz 4 anwendbare Erstattung nach Maßgabe der Höhe der auf den Interventionspreis anwendbaren monatlichen Zuschläge sowie gegebenenfalls der Änderungen dieses Preises je nach Verarbeitungsgrad mit dem anwendbaren Umrechnungssatz angewendet.

Nach dem Verfahren des Artikels 22 kann eine Berichtigung festgesetzt werden. Die Kommission kann diese Berichtigung jedoch erforderlichenfalls ändern.

Die Bestimmungen der vorhergehenden Unterabsätze können ganz oder teilweise auf jedes der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) genannten Erzeugnisse sowie auf die in Artikel 1 genannten, in Form von Waren des Anhangs B ausgeführten Erzeugnisse angewandt werden. In diesem Fall wird die in Unterabsatz 1 vorgesehene Anpassung berichtigt, indem ein Koeffizient angewandt wird, der Ausdruck des Verhältnisses zwischen der Menge des Grunderzeugnisses und der Grunderzeugnismenge ist, die in dem ausgeführten Verarbeitungserzeugnis enthalten ist oder in der ausgeführten Ware verarbeitet wurde.

(12) Die Erstattung für die in Artikel 1 Buchstaben a) und b) genannten Erzeugnisse wird gewährt, wenn nachgewiesen wird, daß

- es sich im Fall von Rohreis und geschältem Reis um Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft handelt, mit Ausnahme der Fälle, in denen Absatz 13 Anwendung findet,
- die Erzeugnisse aus der Gemeinschaft ausgeführt worden sind,
- und
- bei einer differenzierten Erstattung die Erzeugnisse die in der Lizenz angegebene Bestimmung oder eine andere Bestimmung erreicht haben, für die eine Erstattung unbeschadet Absatz 8 Buchstabe b) festgesetzt worden war. Abweichungen von dieser Vor-

schrift können jedoch nach dem Verfahren des Artikels 22 vorgesehen werden, sofern Bedingungen festgelegt werden, die gleichwertige Garantien bieten.

Ergänzende Bestimmungen können nach dem Verfahren des Artikels 22 festgelegt werden.

(13) Keine Erstattung wird gewährt bei der Ausfuhr von Rohreis und geschältem Reis, die aus Drittländern eingeführt und nach Drittländern wiederausgeführt werden, es sei denn, der Ausfuhrer weist nach, daß

- das auszuführende Erzeugnis mit dem vorher eingeführten Erzeugnis identisch ist und
- alle Einfuhrzölle auf dieses Erzeugnis bei der Einfuhr erhoben worden sind.

In diesem Fall ist die Erstattung für jedes Erzeugnis gleich dem bei der Einfuhr erhobenen Zoll, wenn dieser niedriger ist als die anzuwendende Erstattung; wenn der bei der Einfuhr erhobene Zoll höher ist als die anzuwendende Erstattung, ist die Erstattung gleich der letzteren.

(14) Die Einhaltung der Mengengrenzen, die sich aus den gemäß Artikel 228 des Vertrags geschlossenen Übereinkommen ergeben, wird unter Zugrundelegung der Ausfuhrlicenzen gewährleistet, die für die in der Lizenz vorgesehenen Bezugszeiträume ausgestellt werden und für die betreffenden Erzeugnisse gelten. Hinsichtlich der Einhaltung der Verpflichtungen, die sich aus den im Rahmen der Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Abkommen ergeben, wird die Gültigkeit der Lizenzen durch das Ende eines Bezugszeitraums nicht berührt.

(15) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, einschließlich der Bestimmungen über die Neuverteilung der ausführbaren Mengen, die nicht zugeteilt oder nicht ausgeschöpft wurden, und insbesondere zu der in Absatz 11 vorgesehenen Anpassung werden nach dem Verfahren des Artikels 22 erlassen. Die Änderung des Anhangs B erfolgt nach demselben Verfahren. Die Durchführungsbestimmungen zu Absatz 7 für die Erzeugnisse nach Artikel 1, die in Form von im Anhang aufgeführten Waren ausgeführt werden, werden jedoch nach dem Verfahren des Artikels 16 der Verordnung (EG) Nr. 3448/93 erlassen.

Artikel 14

(1) Soweit es für das reibungslose Funktionieren der gemeinsamen Marktorganisation für Reis erforderlich ist, kann der Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrags in besonderen Fällen die Inanspruchnahme der Regelung des aktiven oder passiven Veredelungsverkehrs für die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse ganz oder teilweise ausschließen.

(2) In Abweichung von Absatz 1 beschließt die Kommission in den Fällen, in denen die in Absatz 1 genannte Situation ein äußerst dringendes Eingreifen erfordert und der Gemeinschaftsmarkt aufgrund der Regelung des aktiven oder passiven Veredelungsverkehrs gestört wird oder

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 318 vom 20. 12. 1993, S. 18.

gestört zu werden droht, auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus die erforderlichen Maßnahmen, die dem Rat und den Mitgliedstaaten mitgeteilt werden, deren Geltungsdauer sechs Monate nicht überschreiten darf und die sofort anwendbar sind. Wird die Kommission mit einem Antrag eines Mitgliedstaats befaßt, faßt sie innerhalb einer Frist von einer Woche nach Eingang des Antrags einen Beschluß.

(3) Jeder Mitgliedstaat kann den Rat mit dem Beschluß der Kommission innerhalb einer Frist von einer Woche, die ab dem Tag der Übermittlung des Beschlusses läuft, befassen. Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit den Beschluß der Kommission bestätigen, ändern oder aufheben. Faßt der Rat binnen einer Frist von drei Monaten keinen Beschluß, so gilt der Beschluß der Kommission als aufgehoben.

Artikel 15

(1) Die allgemeinen Regeln zur Auslegung der kombinierten Nomenklatur und die besonderen Regeln zu deren Anwendung finden auf die Einreihung der Erzeugnisse Anwendung, die unter diese Verordnung fallen; das Zolltarifschema, das sich aus der Anwendung dieser Verordnung ergibt, wie auch die Definitionen gemäß Anhang A werden in den Gemeinsamen Zolltarif übernommen.

(2) Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen dieser Verordnung oder vorbehaltlich der Bestimmungen, die aufgrund dieser Verordnung erlassen werden, ist folgendes untersagt:

- die Erhebung von Abgaben mit gleicher Wirkung wie Zölle,
- die Anwendung von mengenmäßigen Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung.

Artikel 16

(1) Erreichen die Notierungen oder Preise auf dem Weltmarkt eines oder mehrerer der in Artikel 1 Buchstaben a) und b) genannten Erzeugnisse das Niveau der Gemeinschaftspreise, so können für den Fall, daß diese Lage andauert und sich verschlechtert und der Markt der Gemeinschaft dadurch gestört wird oder gestört zu werden droht, die geeigneten Maßnahmen ergriffen werden.

(2) Die Notierungen oder Preise auf dem Weltmarkt erreichen dann das Niveau der Gemeinschaftspreise, wenn sie sich auf den um folgende Prozentsätze erhöhten Interventionspreis zubewegen oder diesen überschreiten:

- 80 % bei geschältem Reis der KN-Codes 1006 20 17 und 1006 20 98,
- 88 % bei geschältem Reis anderer KN-Codes als der Codes 1006 20 17 und 1006 20 98.

(3) Die in Absatz 1 genannte Lage kann andauern oder sich verschlechtern, wenn ein Ungleichgewicht zwischen

Angebot und Nachfrage festgestellt wird und die Gefahr besteht, daß dieses Ungleichgewicht unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Entwicklung der Erzeugung und der Marktpreise anhält.

(4) Der Gemeinschaftsmarkt wird durch die in den vorstehenden Absätzen genannte Lage gestört oder droht gestört zu werden, wenn das hohe Preisniveau im internationalen Handel die Einfuhr von in Artikel 1 genannten Erzeugnissen in die Gemeinschaft beeinträchtigen oder zu einer erhöhten Ausfuhr dieser Erzeugnisse aus dem Gebiet der Gemeinschaft führen könnte, so daß die Stabilität des Marktes oder die Versorgungssicherheit gefährdet ist.

(5) Wenn die in diesem Artikel vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind, können folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- Anwendung einer Abschöpfung bei der Ausfuhr; außerdem kann eine spezifische Ausfuhrabschöpfung Gegenstand eines Ausschreibungsverfahrens für eine bestimmte Menge sein,
- Festsetzung einer Frist für die Erteilung von Ausfuhrlicenzen,
- völlige oder teilweise Aussetzung von Ausfuhrlicenzen,
- völlige oder teilweise Ablehnung der bereits gestellten Anträge auf Erteilung von Ausfuhrlicenzen.

Die Aufhebung dieser Maßnahmen wird spätestens dann beschlossen, wenn die in Absatz 2 genannte Voraussetzung während drei aufeinanderfolgender Wochen nicht mehr erfüllt ist.

(6) Bei der Festsetzung der Ausfuhrabschöpfung für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und b) genannten Erzeugnisse wird folgenden Faktoren Rechnung getragen:

- a) der Lage und den Entwicklungsaussichten
 - der Reispreise und der Versorgung auf dem Gemeinschaftsmarkt,
 - der Reispreise sowie der Preise für Verarbeitungserzeugnisse des Reissektors auf dem Weltmarkt;
- b) den Zielen der gemeinsamen Marktorganisation für Reis, nämlich Gewährleistung einer ausgewogenen Versorgungslage und eines Handelsgleichgewichts auf diesen Märkten;
- c) dem Bestreben, Störungen auf dem Gemeinschaftsmarkt zu verhindern;
- d) dem wirtschaftlichen Aspekt der Ausfuhren.

(7) Bei der Festsetzung der Ausfuhrabschöpfung für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) genannten Erzeugnisse finden die Faktoren des Absatzes 6 Anwendung. Darüber hinaus werden folgende spezifische Punkte berücksichtigt:

- a) die üblichen Preise für Bruchreis auf den einzelnen Märkten in der Gemeinschaft;

b) die für die Herstellung der betreffenden Erzeugnisse erforderliche Bruchreismenge und gegebenenfalls der Wert der Nebenerzeugnisse;

c) die Absatzmöglichkeiten und -bedingungen für die betreffenden Erzeugnisse auf dem Weltmarkt.

(8) Wenn die Lage auf dem Weltmarkt oder die spezifischen Anforderungen bestimmter Märkte es erfordern, kann die Ausfuhrabschöpfung differenziert werden.

(9) Die anwendbare Ausfuhrabschöpfung ist diejenige, die am Tag der Ausfuhr gilt. Jedoch gilt die am Tag der Lizenzbeantragung anwendbare Abschöpfung auch für eine während der Gültigkeitsdauer dieser Lizenz vorzunehmende Ausfuhr, wenn der Antragsteller bei Lizenzbeantragung einen entsprechenden Antrag gestellt hat.

(10) Auf die Ausfuhren im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe nach Maßgabe des Artikels 13 Absatz 10 wird keine Abschöpfung erhoben.

(11) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 22 erlassen.

Nach demselben Verfahren wird für die einzelnen Erzeugnisse

— darüber beschlossen, ob die in Absatz 5 genannten Maßnahmen zu ergreifen und die in Absatz 5 zweiter und dritter Gedankenstrich genannten Maßnahmen aufzuheben sind;

— in regelmäßigen Abständen die Ausfuhrabschöpfung festgesetzt.

Erforderlichenfalls kann die Kommission die Ausfuhrabschöpfung festsetzen oder ändern.

(12) Die Kommission kann bei Dringlichkeit die in Absatz 5 dritter und vierter Gedankenstrich genannten Maßnahmen ergreifen. Sie teilt ihren Beschluß den Mitgliedstaaten mit und gibt ihn durch Aushang an ihrem Sitz bekannt. Infolge dieses Beschlusses werden die ergriffenen Maßnahmen ab dem hierfür angegebenen Zeitpunkt, bei dem es sich um einen späteren Zeitpunkt als den der Mitteilung der Maßnahme handelt, auf die betreffenden Erzeugnisse angewandt. Der Beschluß über die in Absatz 5 dritter Gedankenstrich genannten Maßnahmen hat eine Geltungsdauer von höchstens sieben Tagen.

Artikel 17

(1) Wird der Markt in der Gemeinschaft für eines oder mehrere der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse aufgrund der Einfuhren oder Ausfuhren ernstlichen Störungen ausgesetzt oder von ernstlichen Störungen bedroht, die die Ziele von Artikel 39 des Vertrags gefährden können, so können im Handel mit Drittländern geeignete Maßnahmen angewandt werden, bis die tatsächliche Störung behoben ist oder keine Störung mehr droht.

Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren von Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags die allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu diesem Absatz und legt fest, in welchen Fällen und innerhalb welcher Grenzen die Mitgliedstaaten Sicherungsmaßnahmen ergreifen können.

(2) Tritt die in Absatz 1 erwähnte Lage ein, so beschließt die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus die erforderlichen Maßnahmen, die den Mitgliedstaaten mitgeteilt werden und unverzüglich anzuwenden sind. Ist die Kommission mit einem Antrag eines Mitgliedstaats befaßt worden, so entscheidet sie hierüber innerhalb von drei Arbeitstagen nach Eingang des Antrags.

(3) Jeder Mitgliedstaat kann die Maßnahme der Kommission binnen einer Frist von drei Arbeitstagen nach dem Tag ihrer Mitteilung dem Rat vorlegen. Der Rat tritt unverzüglich zusammen. Er kann die betreffende Maßnahme mit qualifizierter Mehrheit ändern oder aufheben.

(4) Die Anwendung der Bestimmungen dieses Artikels erfolgt unter Beachtung der Verpflichtungen aus den in Übereinstimmung mit Artikel 228 Absatz 2 des Vertrags geschlossenen Abkommen.

TITEL III

ALLGEMEINE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 18

Zum freien Warenverkehr werden diejenigen der in Artikel 1 genannten Waren nicht zugelassen, zu deren Herstellung oder Bearbeitung Erzeugnisse verwendet worden sind, welche nicht unter Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 10 Absatz 1 des Vertrags fallen.

Artikel 19

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen dieser Verordnung sind die Artikel 92 bis 94 des Vertrags auf die Erzeugung der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse und den Handel mit ihnen anwendbar.

Artikel 20

Artikel 40 Absatz 4 des Vertrags und die Bestimmungen zur Durchführung des Artikels 40 sind bei den Erzeugnissen gemäß Artikel 1 hinsichtlich der Abteilung Garantie des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft auf die französischen Überseedepartements anwendbar.

Artikel 21

Die Mitgliedstaaten und die Kommission teilen sich gegenseitig die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Angaben mit. Die Einzelheiten der Mittei-

lung und der Bekanntgabe dieser Angaben werden nach dem Verfahren des Artikels 22 festgelegt.

Artikel 22

Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende des durch Artikel 22 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 eingesetzten Verwaltungsausschusses für Getreide, nachstehend „Ausschuß“ genannt, diesen entweder von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaates.

Alle Vorschriften der Artikel 22 und 23 der genannten Verordnung, die sich auf diesen Ausschuß beziehen, sind anzuwenden.

Artikel 23

Der Ausschuß kann jede andere Frage prüfen, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats unterbreitet.

Artikel 24

Bei der Durchführung dieser Verordnung ist zugleich den in den Artikeln 39 und 110 des Vertrags genannten Zielen in geeigneter Weise Rechnung zu tragen.

Artikel 25

(1) Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 wird ab 1. Januar 1996 durch Anhang B der vorliegenden Verordnung ersetzt.

(2) Die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 wird mit Beginn des Wirtschaftsjahres 1996/97 aufgehoben.

(3) Verweisungen auf die durch Absatz 2 aufgehobene Verordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

Die Verweisungen und Bezugnahmen auf die Artikel der genannten Verordnung sind gemäß der Übereinstimmungstabelle des Anhangs C zu lesen.

(4) Folgende Verordnungen werden mit Beginn des Wirtschaftsjahres 1996/97 aufgehoben:

- Verordnung (EWG) Nr. 1422/76 ⁽¹⁾,
- Verordnung (EWG) Nr. 1424/76 ⁽²⁾,
- Verordnung (EWG) Nr. 1425/76 ⁽³⁾,
- Verordnung (EWG) Nr. 1426/76 ⁽⁴⁾,
- Verordnung (EWG) Nr. 3878/87 ⁽⁵⁾.

(5) Zur Erleichterung des Übergangs von der bisherigen Regelung der gemeinsamen Marktorganisation für Reis zu der in dieser Verordnung festgelegten Regelung bzw. des Übergangs zwischen den Wirtschaftsjahren 1996/97 und 1997/98 kann die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 23 die erforderlichen Übergangsmaßnahmen erlassen.

(6) Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 erhält folgende Fassung:

- „a) im Sektor der pflanzlichen Produktion für
- die Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 ⁽²⁾,
 - die Stützungsregelung für Reiserzeuger gemäß Artikel ... der Verordnung (EWG) Nr. 3072/95 ^(*);

(*) ABl. Nr. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.“

Artikel 26

Die in Titel I dieser Verordnung festgelegten Maßnahmen gelten als Interventionen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70.

Artikel 27

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem Wirtschaftsjahr 1996/97, mit Ausnahme von Artikel 5 und Artikel 25 Absätze 1 und 5, die ab 1. Januar 1996 gelten.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 1995.

Im Namen des Rates

Der Präsident

L. A. ATIENZA SERNA

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 18.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 20.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 26.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 28.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 363 vom 24. 12. 1987, S. 3.

ANHANG A

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

1. a) Rohreis (Paddy-Reis): Reis in der Strohähle, gedroschen.
 - b) Geschälter Reis: Rohreis, bei dem nur die Strohähle entfernt wurde. Hierunter fällt insbesondere Reis mit den Handelsbezeichnungen „Braunreis“, „Cargo-Reis“, „Loonzain-Reis“ und „riso sbramato“.
 - c) Halbgeschliffener Reis: Rohreis, bei dem die Strohähle, ein Teil des Keimes und ganz oder teilweise die äußeren Schichten des Perikarps, nicht jedoch die inneren Schichten, entfernt wurden.
 - d) Vollständig geschliffener Reis: Rohreis, bei dem die Strohähle, die äußeren und die inneren Schichten des Perikarps, der Keim bei langkörnigem und mittelkörnigem Reis vollständig, bei rundkörnigem Reis zumindest teilweise entfernt wurden, bei dem jedoch bis zu 10 v. H. der Körner weiße Längsrillen aufweisen können.
2. a) Rundkörniger Reis: Reis, dessen Körner eine Länge von 5,2 Millimeter oder weniger haben und bei denen das Verhältnis der Länge zur Breite weniger als 2 beträgt.
 - b) Mittelkörniger Reis: Reis, dessen Körner eine Länge von mehr als 5,2 Millimeter und bis zu 6,0 Millimeter haben und bei denen das Verhältnis der Länge zur Breite weniger als 3 beträgt.
 - c) Langkörniger Reis:
 - A. Reis, dessen Körner eine Länge von mehr als 6,0 Millimeter haben und bei denen das Verhältnis der Länge zur Breite mehr als 2 und weniger als 3 beträgt;
 - B. Reis, dessen Körner eine Länge von mehr als 6,0 Millimeter haben und bei denen das Verhältnis der Länge zur Breite 3 oder mehr beträgt.
 - d) Messung der Körner: Die Messung der Körner erfolgt an vollständig geschliffenem Reis nach folgender Methode:
 - i) Der Partie wird eine repräsentative Probe entnommen;
 - ii) die Probe wird sortiert, um nur ganze Körner, einschließlich unvollständig gereifter Körner, zu erhalten;
 - iii) zwei Messungen an jeweils 100 Körnern werden vorgenommen und der Durchschnitt errechnet;
 - iv) das Ergebnis wird in Millimetern, auf eine Dezimalstelle auf- bzw. abgerundet, ermittelt.
3. Bruchreis: Gebrochene Körner, die dreiviertel oder weniger der durchschnittlichen Länge ganzer Körner haben.

ANHANG B

KN-Code	Warenbezeichnung
0403	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt oder aromatisiert, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln, Früchten, Nüssen oder Kakao
ex 1704	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade):
1704 90 51 bis 1704 90 99	— — andere
ex 1806	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen, außer den Unterpositionen 1806 10, 1806 20 70, 1806 90 60, 1806 90 70 und 1806 90 90
1901	Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 40 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 5 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen
ex 1902	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z. B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet:
1902 20 91	— — — gekocht
1902 20 99	— — — andere
1902 30	— andere Teigwaren
1902 40 90	— — anderer
1904	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z. B. Corn Flakes); Getreide (ausgenommen Mais) in Form von Körnern oder Flocken oder anders bearbeiteten Körnern, ausgenommen Mehl und Grieß, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet, anderweitig weder genannt noch inbegriffen
ex 1905	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke oder ähnliche Waren:
1905 90 20	Hostien, leere Oblatenkapseln der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren
ex 2004	Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006:
2004 10 91	— — — Kartoffeln in Form von Mehl, Grieß oder Flocken
ex 2005	Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006:
2005 20 10	— — Kartoffeln in Form von Mehl, Grieß oder Flocken
ex 2008	Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
2008 11 10	— — — Erdnußbutter

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 2101	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate; geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus:
2101 12	– – Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten oder auf der Grundlage von Kaffee
2101 20 92 2101 20 98	– – – Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten aus Tee oder Mate
ex 2105 00	Speiseeis, auch kakaohaltig
2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen
ex 3505	Dextrine und andere modifizierte Stärken (z. B. Quellstärke oder veresterte Stärke), außer veretherte und veresterte Stärken der Unterposition 3505 10 50; Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken
ex 3809	Appretur- und Endausrüstungsmittel, Beschleuniger zum Färben oder Fixieren von Farbstoffen und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (z. B. zubereitete Schlichtemittel und Zubereitungen zum Beizen), von der in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
ex 3809 10	– auf der Grundlage von Stärke oder Stärkederivaten

ANHANG C

ÜBEREINSTIMMUNGSTABELLE

Verordnung (EWG) Nr. 1418/76	Vorliegende Verordnung	Verordnung (EWG) Nr. 1418/76	Vorliegende Verordnung
Artikel 1	Artikel 1	Artikel 10	Artikel 9
Artikel 2	Artikel 2	Artikel 11	Artikel 10
Artikel 3	Artikel 3 Absatz 1	Artikel 12	Artikel 11
Artikel 4:		Artikel 13	Artikel 12
Absatz 1	Artikel 3 Absatz 3	Artikel 14	Artikel 13
Absatz 2 und Absatz 3 Buchstaben b), c) und d)	—	Artikel 15	Artikel 14
Absatz 3 Buchstabe a)	Artikel 8 Buchstabe a)	Artikel 16	Artikel 15
Artikel 5:		Artikel 17	Artikel 16
Absatz 1	Artikel 4 Absatz 1	Artikel 18	Artikel 17
Absatz 2 Unterabsatz 1	—	Artikel 23	Artikel 18
Absatz 2 Unterabsatz 2	Artikel 4 Absatz 2	Artikel 24	Artikel 19
Absatz 3	Artikel 4 Absatz 3	Artikel 25	—
Absatz 4	—	—	Artikel 20
Absatz 5	Artikel 8 Buchstabe b)	—	—
Artikel 6 Absatz 1	Artikel 5	Artikel 25a	—
Artikel 6 Absatz 2	Artikel 8 Buchstabe c)	Artikel 26	Artikel 21
Artikel 7	Artikel 3 Absatz 2	Artikel 27	Artikel 22
—	Artikel 6	Artikel 28	Artikel 23
Artikel 8	—	Artikel 29	Artikel 24
Artikel 8a	—	Artikel 30	Artikel 25
Artikel 9:		—	Artikel 26
Absätze 1 und 2	Artikel 7	Artikel 31	Artikel 27
Absatz 3	Artikel 8 Buchstabe c)	Anhang A	Anhang A
—	Artikel 8 Buchstabe e)	Anhang B	Anhang B
		Anhang C	Anhang C

VERORDNUNG (EG) Nr. 3073/95 DES RATES

vom 22. Dezember 1995

zur Festlegung der Standardqualität für Reis

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Interventionspreis für Rohreis (Paddy-Reis) entspricht einer bestimmten Standardqualität. Diese Qualität wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 1423/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die Standardqualitäten für Reis und Bruchreis⁽²⁾ festgelegt.

Die Entwicklung der Nachfrage nach Reis auf dem Gemeinschaftsmarkt und die bei der Reform der gemeinsamen Marktorganisation verfolgten Ziele machen es erforderlich, daß die Standardqualität unter Berücksichtigung der qualitativen Merkmale der Gemeinschaftserzeugung und der Qualität der repräsentativsten Einfuhrsorten neu bestimmt wird. Diese Neufestlegung und die anderen im Rahmen der Reform der gemeinsamen Marktorganisation vorgesehenen Änderungen haben eine Verschärfung der Anforderungen zur Folge. Die genannte Verordnung ist deshalb durch die vorliegende Verordnung zu ersetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Standardqualität von Rohreis, für den der Interventionspreis festgesetzt wird, wird wie folgt bestimmt:

- a) Reis, geruchlos, von gesunder, unverfälschter und handelsüblicher Qualität;

- b) Feuchtigkeitsgehalt: 14 % im Wirtschaftsjahr 1996/97 und 13 % ab dem Wirtschaftsjahr 1997/98;
- c) die Ausbeute an vollständig geschliffenem Reis beträgt 63 Gewichtsanteile ganze Körner (einschließlich eines Anteils von höchstens 3 % an gestutzten Körnern), davon Gewichtsanteil an anderen als hochwertigen, einwandfreien Körnern von vollständig geschliffenem Reis:

	<i>ab</i>	
	1996/97	1997/98
— kreidige Körner von Rohreis (KN-Code 1006 10)		
— der KN-Codes 1006 10 27 und 1006 10 98	2,00 %	1,5 %
— anderer KN-Codes als der KN-Codes 1006 10 27 und 1006 10 98	2,50 %	2,00 %
— Körner mit roten Rillen	1,00 %	
— gefleckte Körner	0,50 %	
— fleckige Körner	0,25 %	
— gelbe Körner	0,02 %	
— bernsteinfarbene Körner	0,05 %	

Artikel 2

Für die Anwendung dieser Verordnung werden Körner, die nicht von einwandfreier Qualität sind, im Anhang definiert.

Artikel 3

Die Verordnung (EWG) Nr. 1423/76 wird aufgehoben. Verweisungen auf die Verordnung (EWG) Nr. 1423/76 gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. September 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 1995

Im Namen des Rates

Der Präsident

L. ATIENZA SERNA

⁽¹⁾ Siehe Seite 18 dieses Amtsblatts.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 20. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94 (ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105).

ANHANG

DEFINITION DER KÖRNER UND DES BRUCHREISES, DIE NICHT VON EINWANDFREIER QUALITÄT SIND

A. *Ganze Körner:*

Körner, bei denen unabhängig von den Merkmalen jeder Verarbeitungsstufe höchstens ein Teil des Zahns entfernt wurde.

B. *Gestutzte Körner:*

Körner, bei denen der ganze Zahn entfernt wurde.

C. *Gebrochene Körner oder Bruchreis:*

Körner, bei denen ein Teil oberhalb des Zahns entfernt worden ist. Bruchreis umfaßt:

- groben Bruchreis (gebrochene Körner, deren Länge die Hälfte oder mehr des Korns, jedoch nicht das ganze Korn ausmacht);
- mittleren Bruchreis (gebrochene Körner, deren Länge ein Viertel oder mehr des Korns ausmacht, die aber die Mindestgröße von grobem Bruchreis nicht erreichen);
- feinen Bruchreis (gebrochene Körner, deren Länge weniger als ein Viertel des Korns ausmacht, die aber nicht durch ein Sieb mit einer Lochung von 1,4 mm fallen);
- Bruchstücke (kleine Splitter oder Teilchen eines Korns, die durch ein Sieb mit einer Lochung von 1,4 mm fallen); längsgespaltene Körner gelten als Bruchstücke.

D. *Grüne Körner:*

Nicht vollständig ausgereifte Körner.

E. *Körner mit natürlichen Mißbildungen:*

Als natürliche Mißbildungen gelten alle erblichen oder nicht erblichen Verformungen gegenüber den typischen morphologischen Sortenmerkmalen.

F. *Kreidige Körner:*

Körner, deren Oberfläche mindestens zu drei Vierteln ein undurchsichtiges und mehliges Aussehen hat.

G. *Körner mit roten Rillen:*

Körner, die als Rückstand des Perikarps rote Längsrillen in unterschiedlicher Stärke und Färbung aufweisen.

H. *Gefleckte Körner:*

Körner, die einen kleinen, genau abgegrenzten kreisförmigen Fleck aus dunkler Farbe von mehr oder weniger regelmäßiger Form aufweisen; ferner gelten Körner als gefleckt, die schwache schwarze und flache Rillen haben. Die Rillen und Flecken dürfen keinen gelben oder dunklen Strahlenkranz aufweisen.

I. *Fleckige Körner:*

Körner, auf deren Oberfläche an einem Punkt eine deutliche Veränderung ihrer normalen Farbe eingetreten ist. Die Flecken können von unterschiedlicher Färbung sein (schwärzlich, rötlich, braun usw.); außerdem gelten als Flecken alle tiefen schwarzen Rillen. Sind die Flecken von intensiver und sofort auffallender Färbung (schwarz, rosa, rotbraun) und gleich groß oder größer als die Hälfte des betreffenden Korns, so ist dieses als gelbes Korn anzusehen.

J. *Gelbe Körner:*

Gelbe Körner sind solche, deren natürliche Farbe sich auf andere Weise als durch Trocknen ganz oder teilweise in verschiedene Tönungen von zitronen- bis orangefarbig verändert hat.

K. *Bernsteinfarbene Körner:*

Bernsteinfarbene Körner sind solche, die eine einheitliche, leichte und allgemeine, nicht durch Trocknen verursachte Verfärbung aufweisen, die ihnen ein helles, bernsteingelbes Aussehen verleiht.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 22. Dezember 1995

zur Ermächtigung des Königreichs Spanien, das Abkommen mit der Republik Südafrika über die wechselseitigen Fischereibeziehungen bis zum 7. März 1996 zu verlängern

(95/587/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 167 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Abkommen über die wechselseitigen Fischereibeziehungen zwischen der Regierung des Königreichs Spanien und der Regierung der Republik Südafrika wurde am 14. August 1979 unterzeichnet und trat am 8. März 1982 für einen Anfangszeitraum von zehn Jahren in Kraft. Danach bleibt es für einen unbefristeten Zeitraum in Kraft, wenn es nicht mit einer Frist von zwölf Monaten gekündigt wird.

Gemäß Artikel 167 Absatz 2 der Beitrittsakte bleiben die sich für das Königreich Spanien aus den mit dritten Ländern geschlossenen Fischereiabkommen ergebenden Rechte und Pflichten während des Zeitraums, in dem die Bestimmungen dieser Abkommen vorläufig aufrechterhalten werden, unberührt.

Gemäß Artikel 167 Absatz 3 der Beitrittsakte erläßt der Rat vor Ablauf der vom Königreich Spanien mit dritten Ländern geschlossenen Fischereiabkommen die erforderlichen Beschlüsse zur Aufrechterhaltung der Fischereitigkeiten, die sich aus diesen Abkommen ergeben, einschließlich der Möglichkeit einer Verlängerung für Zeit-

räume von höchstens einem Jahr. Die Geltungsdauer des eingangs dieser Entscheidung genannten Abkommens ist bis zum 7. März 1995 verlängert worden (¹).

Zur Vermeidung einer Unterbrechung der Fischereitigkeiten für die betroffenen Gemeinschaftsschiffe sollte das Königreich Spanien ermächtigt werden, das genannte Abkommen bis zum 7. März 1996 zu verlängern —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Königreich Spanien wird ermächtigt, das am 8. März 1982 in Kraft getretene Abkommen mit der Republik Südafrika über die wechselseitigen Fischereibeziehungen bis zum 7. März 1996 zu verlängern.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich Spanien gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 1995.

Im Namen des Rates

Der Präsident

L. ATIENZA SERNA

(¹) ABl. Nr. L 142 vom 7. 6. 1994, S. 30.

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 22. Dezember 1995

zur Ermächtigung der Portugiesischen Republik, das Abkommen mit der Republik Südafrika über die wechselseitigen Fischereibeziehungen bis zum 7. März 1996 zu verlängern

(95/588/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 354 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Abkommen über die wechselseitigen Fischereibeziehungen zwischen der Regierung der Portugiesischen Republik und der Regierung der Republik Südafrika wurde am 9. April 1979 unterzeichnet und trat am selben Tag für einen Anfangszeitraum von zehn Jahren in Kraft. Danach bleibt es für einen unbefristeten Zeitraum in Kraft, wenn es nicht mit einer Frist von zwölf Monaten gekündigt wird.

Gemäß Artikel 354 Absatz 2 der Beitrittsakte bleiben die sich für die Portugiesische Republik aus den mit dritten Ländern geschlossenen Fischereiabkommen ergebenden Rechte und Pflichten während des Zeitraums, in dem die Bestimmungen dieser Abkommen vorläufig aufrechterhalten werden, unberührt.

Gemäß Artikel 354 Absatz 3 der Beitrittsakte erläßt der Rat vor Ablauf der von der Portugiesischen Republik mit dritten Ländern geschlossenen Fischereiabkommen die erforderlichen Beschlüsse zur Aufrechterhaltung der Fischereitätigkeiten, die sich aus diesem Abkommen ergeben, einschließlich der Möglichkeit einer Verlängerung für Zeiträume von höchstens einem Jahr. Die Geltungs-

dauer des eingangs dieser Entscheidung genannten Abkommens ist bis zum 7. März 1995 verlängert worden ⁽¹⁾.

Zur Vermeidung einer Unterbrechung der Fischereitätigkeiten für die betroffenen Gemeinschaftsschiffe sollte die Portugiesische Republik ermächtigt werden, das genannte Abkommen bis zum 7. März 1996 zu verlängern —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Portugiesische Republik wird ermächtigt, das am 9. April 1979 in Kraft getretene Abkommen mit der Republik Südafrika über die wechselseitigen Fischereibeziehungen bis zum 7. März 1996 zu verlängern.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Portugiesische Republik gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 1995.

Im Namen des Rates

Der Präsident

L. ATIENZA SERNA

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 142 vom 7. 6. 1994, S. 31.

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 22. Dezember 1995

zur Verlängerung des Anwendungszeitraums der Entscheidung 82/530/EWG zur Ermächtigung des Vereinigten Königreichs, der Regierung der Insel Man zu gestatten, bei Schaf- und Rindfleisch eine besondere Einfuhrlizenzregelung anzuwenden

(95/589/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf das Protokoll Nr. 3 zur Beitrittsakte von 1972, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 5 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gemeinschaftsregeln für den Drittländerhandel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die einer gemeinsamen Marktorganisation unterliegen, gelten für die Insel Man gemäß Artikel 1 Absatz 2 des Protokolls Nr. 3 zur Beitrittsakte von 1972 und gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 706/73 des Rates vom 12. März 1973 über die gemeinschaftliche Regelung im Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen für die Kanalinseln und die Insel Man ⁽¹⁾.

Die Viehhaltung hat Tradition auf der Insel Man und spielt eine bedeutende Rolle in der dortigen Landwirtschaft.

Vor Einführung der gemeinsamen Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch in der Gemeinschaft wandte die Insel Man als Teil ihrer örtlichen Marktorganisation bestimmte Mechanismen zur Steuerung der Schaffleischeinfuhren an, um die Belieferung des Handels sicherzustellen und gleichzeitig nachteilige Auswirkungen auf die Struktur der Schaffleischerzeugung und indirekt auf die Rindfleischerzeugung sowie auf das eigene System zur Stützung der Landwirtschaft abzuwenden.

Daher wurde das Vereinigte Königreich mit der Entscheidung 82/530/EWG ⁽²⁾ ermächtigt, der Regierung der Insel Man zu gestatten, eine besondere Einfuhrlizenzregelung auf Schaf- und Rindfleisch aus Drittländern und aus den Mitgliedstaaten anzuwenden, wobei die den Handel mit Drittländern betreffenden Maßnahmen der Verordnung

(EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ⁽³⁾ und der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates vom 25. September 1989 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch ⁽⁴⁾ unberührt bleiben. Diese Ermächtigung wurde für einen Zeitraum gewährt, der am 31. Dezember 1995 endet.

Die Kommission hat dem Rat einen Vorschlag zur Verlängerung der Geltungsdauer der genannten Regelung vorgelegt. Bis zu einer Entscheidung des Rates über den Inhalt dieses Vorschlags sollte die Entscheidung 82/530/EWG befristet verlängert werden, um ein rechtliches Vakuum zu vermeiden.

Artikel 2 der Entscheidung 82/530/EWG ist daher zu ändern —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 2 der Entscheidung 82/530/EWG erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

Diese Entscheidung gilt bis zum 31. Januar 1996.“

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 1995.

Im Namen des Rates

Der Präsident

L. ATIENZA SERNA

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 68 vom 15. 3. 1973, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 234 vom 9. 8. 1982, S. 7. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 92/153/EWG (AbI. Nr. L 65 vom 11. 3. 1992, S. 33).

⁽³⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 424/95 (AbI. Nr. L 45 vom 1. 3. 1995, S. 2).

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1265/95 (AbI. Nr. L 123 vom 3. 6. 1995, S. 1).